

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter L 1 Scheid Joachim				Datum 09.04.2020		
Betreff  <b>Gründung eines Klimaschutzbündnisses mit der Stadt Amberg</b>				Anlage  1 Geschäftsordnung		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach begründet zusammen mit der Stadt Amberg ein gemeinsames Klimaschutzbündnis.

Der beiliegenden Geschäftsordnung für ein interkommunales Bündnis für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen („Klimaschutzbündnis“), die Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird zugestimmt.

Die dafür nötigen Haushaltsmittel von voraussichtlich rund 1.500 € jährlich (Anteil des Landkreises) sind ab dem Haushaltsjahr 2020 in den jeweiligen Haushalten einzuplanen.

## Vorlagebericht

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Maßnahmen zum Klimaschutz, zusammen mit den verschiedensten Gruppen aus dem gesellschaftlichen Leben. Er unterstützt zu diesem Zweck das Zentrum für Erneuerbare Energien (ZEN) in Ensdorf. Dort hat auch der Klimaschutzkoordinator des Landkreises seinen Sitz. Dessen Aufgabe ist es, das Klimaschutzkonzept des Landkreises umzusetzen und weitere adäquate Maßnahmen für den Klimaschutz zu entwickeln. Der Klimaschutzkoordinator hat zudem explizit die Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger über Klimawandel und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren zu informieren („Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung aller Verbrauchergruppen“) und zu motivieren, Ideen und Maßnahmen zu entwickeln.

Besonders für die Einhaltung des Paris-Klimaabkommens mit dem 1,5 Grad Ziel, ist die lokale Ebene als Ort der Umsetzung besonders wichtig. Das ZEN e.V. und die Klimaschutzkoordination konzipieren und organisieren jährlich rund 50 Informations- und Motivationsveranstaltungen mit der Gesellschaft und geben Beratungsleistungen. Dabei macht der Klimawandel keinen Halt vor Grenzen.

Um auf dem Gebiet des Klimaschutzes die Zusammenarbeit mit der Stadt Amberg zu forcieren, hat das Sachgebiet L1 (Regionalmanagement, Klimaschutz, Sport und Presse) im Herbst vergangenen Jahres mit der Verwaltung der Stadt Amberg eine Geschäftsordnung für ein interkommunales Bündnis für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf Basis bereits bestehender interkommunaler Bündnisse ausgearbeitet. Diese liegt als Anlage bei.

Ziel des Klimaschutzbündnisses soll sein, bestehende Initiativen der Zivilgesellschaft aus der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach zu verknüpfen, zu unterstützen und weitere Initiativen zu fördern. Dadurch sollen Maßnahmen für den Klimaschutz entwickelt werden, die eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung haben. Und durch den interdisziplinären Austausch klimaschutzrelevanter Akteure soll die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf Klimaschutzmaßnahmen gelenkt und klimaschutz- oder klimaanpassungsfördernde Maßnahmen selbstständig angestoßen werden.

Um handlungsfähig zu sein, brauchen die Akteure des Bündnisses auch eine finanzielle Grundausstattung. Es wird ein Budget von 3.000 Euro jährlich vorgeschlagen, das zu gleichen Teilen durch den Landkreis Amberg-Sulzbach und durch die Stadt Amberg übernommen wird und für Organisatorisches und Öffentlichkeitsarbeit vorgehalten werden soll.

Der Schaffung des Klimaschutzbündnisses einschließlich beiliegender Geschäftsordnung hat der Stadtrat der Stadt Amberg in seiner Sitzung am 04.11.2019 zugestimmt.

**Geschäftsordnung für ein Bündnis des Landkreises Amberg-Weizsach und der Stadt  
Amberg für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen  
- Klimaschutzbündnis -**

**§ 1 Zweck und Gegenstand**

- (1) Der Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg bilden zur Förderung von Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Energieeinsparmaßnahmen durch Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien ein gemeinsames Bündnis. Das Bündnis erhält die Bezeichnung „Klimaschutzbündnis“. Die Region, die den Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg umfasst, wird im Folgenden als „Bündnisregion“ bezeichnet.
- (2) Das Klimaschutzbündnis ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern öffentlicher und freier Träger sowie anderen aktiv am Klimaschutz oder an Klimaanpassung beteiligten Vereinen, Organisationen, Institutionen, Verbänden und Einzelpersonen, die ihren Sitz in der Bündnisregion haben, dort wohnhaft sind oder für diesen Bereich sachlich oder örtlich zuständig sind.
- (3) Das Klimaschutzbündnis beschränkt seine Aktivitäten vornehmlich auf die Bündnisregion. Mit seinen Aktivitäten verfolgt das Bündnis folgende Ziele:
- a) Vernetzung und Koordinierung von Akteuren und Projekten aus dem Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung
  - b) Senkung der Emissionen klimarelevanter Gase insbesondere aus den Bereichen Mobilität, Energie und Bauen
  - c) Steigerung des Ausbaus, der Nutzung und der Speicherung Erneuerbarer Energien
  - d) Steigerung der Gewichtung von Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung in politischen, gewerblichen und privaten Entscheidungen
  - e) Vermittlung bei Interessenskonflikten in Bezug auf Klimaschutz, Klimaanpassung oder Energieeinsparung mit anderen Handlungsfeldern
  - f) Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Absorption klimarelevanter Gase
  - g) Förderung von hocheffizienten Techniken mit Nutzen für Klimaschutz und Klimaanpassung
- (4) Zur Erreichung der genannten Ziele arbeiten die Mitglieder des Bündnisses mit den politischen Gremien und den kommunalen Verwaltungen eng zusammen.
- (5) Das Bündnis führt Projekte und Initiativen eigenständig in enger Absprache mit den betreffenden Akteuren durch.
- (6) Das Klimaschutzbündnis arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (7) Die Tätigkeit im Klimaschutzbündnis ist ehrenamtlich.
- (8) Das Klimaschutzbündnis besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Klimaschutzbündnisses sind alle, die sich als Mitglied des Bündnisses erklärt haben und ihr Einverständnis zur vorliegenden Geschäftsordnung bekundet haben. Die Mitgliedschaft muss vom Vorsitz des Bündnisses bestätigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, Ausschluss oder Nichtteilnahme an Sitzungen über einen Zeitraum von einem Jahr. Bei Mitgliedern, die nicht im Fachgremium vertreten sind (im Folgenden als „Einzelpersonen“ bezeichnet), erlischt eine Mitgliedschaft, sobald diese in keiner Themengruppe aktiv sind.

(3) Der Ausschluss aus dem Bündnis erfolgt auf die gleiche Weise wie die Bestätigung neuer Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Stellvertreter an seiner Statt an den Sitzungen teilnehmen und seine Aufgaben ausführen zu lassen.

(5) Einzelpersonen sind in den Themengruppen gleichermaßen stimmberechtigt wie Mitglieder des Fachgremiums.

## **§ 3 Organe des Klimaschutzbündnisses**

(1) Organe des Klimaschutzbündnisses sind das Fachgremium, die Themengruppen und bei Bedarf eine Steuerungsgruppe.

(2) Den Vorsitz des Klimaschutzbündnisses übernehmen die beiden Koordinierungsstellen für Klimaschutz in der Bündnisregion (Klimaschutzmanager). Bei Aus- oder Wegfallen der Koordinierungsstellen übernimmt je eine Person aus den kommunalen Verwaltungen des Landkreises Amberg-Weilburg und aus der Stadt Amberg den Vorsitz.

## **§ 4 Organisation des Klimaschutzbündnisses**

(1) Die Mitglieder des Fachgremiums und Interessierte treffen sich regelmäßig in Form eines Fachgremiums. Im Fachgremium wird die Arbeit des Klimaschutzbündnisses und die Arbeit der kommunalen Verwaltungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung kurz vorgestellt.

(2) Das Fachgremium beschließt die Anzahl und die Themenschwerpunkte oder Projekte der Themengruppen.

(3) Die Themengruppen sind für die Ausführung von Maßnahmen zum Erreichen der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele zuständig und somit das wichtigste Organ des Klimaschutzbündnisses. An den Themengruppen können sich alle Mitglieder des Klimaschutzbündnisses, also auch Einzelpersonen beteiligen.

(4) Jede Themengruppe des Klimaschutzbündnisses hat einen Gruppensprecher.

(5) Die Gruppensprecher und der Vorsitz des Klimaschutzbündnisses können sich anlassbezogen in Form einer Steuerungsgruppe treffen.

## **§ 5 Aufgaben des Klimaschutzbündnisses**

- (1) Die Aufgabe des Klimaschutzbündnisses besteht in erster Linie darin, Projekte im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung zu entwickeln, zu planen und umzusetzen, die sich mit den Zielsetzungen in § 1 Abs. 3 befassen. Zur Ausfüllung der Aufgabe erfasst und vernetzt das Bündnis vorhandene Einrichtungen, Dienste und Projekte zu klimaschutzrelevanten Themenfeldern, bündelt vorhandene Ressourcen und fördert die Mitwirkung von Interessierten an den in § 1 Abs. 3 genannten Zielen. Auch können nicht bindende Empfehlungen an Verwaltungen, Räte und Gremien der Bündnisregion zu allen grundsätzlichen Fragen, die für die erfolgreichen Ausführungen von Projekten in den Themengruppen relevant sind, ausgesprochen werden.
- (2) Primär soll sich bei der Umsetzung von Maßnahmen an den Zielsetzungen bestehender Konzepte (u. a. Klimaschutzkonzept) der Bündnisregion orientiert werden.
- (3) Die Entscheidungen über die zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte treffen die Mitglieder des Bündnisses und der einzelnen Themengruppen selbstständig. Die Mitglieder des Klimaschutzbündnisses legen die Auswahl bzw. die Prioritätenliste der zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte fest.
- (4) Empfehlungen und Maßnahmensetzungen sollen durch das Klimaschutzbündnis an die breite Öffentlichkeit getragen werden, um zum einen die Bürgerinnen und Bürger für Klimaschutz und -anpassung zu sensibilisieren und zum anderen neue Mitglieder für das Klimaschutzbündnis zu gewinnen.
- (5) Es findet ein reger Austausch über die Aktivitäten des Klimaschutzbündnisses und der Koordinierungsstellen Klimaschutz innerhalb des Bündnisses statt.

## **§ 6 Versammlung des Fachgremiums**

- (1) Die Versammlungen des Fachgremiums sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Mitglieder des Fachgremiums können ausschließlich Vertreter von Organisationen, Verbänden, Vereinen oder anderen Gruppierungen sein. Einzelpersonen, die in Themengruppen aktiv sind oder sein wollen, haben im Fachgremium Äußerungsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Leitung des Fachgremiums übernimmt der Vorsitz des Bündnisses.
- (4) Die Leitung beruft die Sitzung ein, setzt die Tagesordnungspunkte fest und leitet die Sitzung. Eine Einladung wird mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (5) Das Fachgremium wird nach Bedarf, aber mindestens einmal im Kalenderjahr von der Leitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Das Fachgremium ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (7) Alle Mitglieder des Fachgremiums haben gleiches Stimmrecht.
- (8) Kommt das Fachgremium nach längerer Diskussion in einem oder mehreren Punkten zu keinem Ergebnis, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit über diesen Punkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet über Personalangelegenheiten das Los. Bei sonstigen Angelegenheiten gilt ein Antrag als abgelehnt, wenn Stimmgleichheit vorliegt.
- (9) Zu Beginn der Sitzung wird von der Leitung ein Schriftführer berufen. Über das Ergebnis jeder Versammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt und durch die Leitung veröffentlicht.

Die Niederschrift muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eine Liste der Teilnehmer der Sitzung
- b) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung
- c) Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
- d) Gestellte Anträge
- e) Gefasste Beschlüsse
- f) Unterschrift des Schriftführers

(10) Anträge, die in einer Versammlung des Fachgremiums behandelt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitz einzureichen. Das Fachgremium entscheidet, ob nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge behandelt werden.

## **§ 7 Versammlung der Themengruppen**

(1) Es sind maximal 6 Themengruppen zugelassen.

(2) Die Themengruppen arbeiten projekt- oder zielspezifisch.

(3) An den Themengruppen können alle Mitglieder des Klimaschutzbündnisses, also auch Einzelpersonen mitwirken.

(4) Jedes anwesende Mitglied, also auch Personen, die im Fachgremium selbst kein Stimmrecht besitzen, hat gleiches Stimmrecht. Die Themengruppen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Jede Themengruppe trifft sich anlassbezogen mehrmals im Jahr.

(6) Der Gruppensprecher jeder Themengruppe beruft die jeweiligen Themengruppen ein und legt die Tagesordnungspunkte fest. Die Einladung zu einer Themengruppe erfolgt durch den Gruppensprecher mindestens 7 Tage vor der Versammlung.

(7) Der Gruppensprecher wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitglieder der Themengruppe festgelegt. Es steht der Themengruppe frei, einen stellvertretenden Gruppensprecher zu wählen.

(8) Eine Person darf nicht Gruppensprecher von zwei oder mehr Themengruppen sein.

(9) Jede Themengruppe hat eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorsitz des Klimaschutzbündnisses zur Information und Koordinierung der Tätigkeiten dient.

(10) Die Projekte und Maßnahmen innerhalb der Themengruppen werden in Anlehnung an die folgende Struktur umgesetzt:

- a) Einigung und Beschluss eines Projekts
- b) Definition einer Zielsetzung für das beschlossene Projekt, durch die, wenn möglich, der Erfolg des Projekts gemessen werden kann
- c) Festlegung eines zeitlichen Rahmens und von groben Arbeitsschritten für die Projektumsetzung
- d) Veröffentlichung bisheriger Ergebnisse
- e) Detailplanung und Umsetzung des Projekts nach Absprache mit betreffenden Akteuren und nach ausreichender Recherche
- f) Umsetzung des Projekts innerhalb des angedachten zeitlichen Rahmens
- g) Veröffentlichung einer Zusammenfassung nach Abschluss des Projekts

(11) Zu den Themengruppen können jederzeit weitere Personen hinzugezogen werden. Ebenso sind Interessierte zu einer Sitzung stets zuzulassen, auch wenn diese kein Stimmrecht besitzen.

(12) Die Themengruppen haben gemäß § 2 der vorliegenden Satzung das Recht, den Beitritt oder den Ausschluss eines Mitglieds durch einfache Mehrheit zu beantragen.

(13) Jede Themengruppe ist berechtigt, stichhaltige Stellungnahmen zu Vorlagen, Planungen und anderen Sachverhalten abzugeben, die eine deutliche Relevanz für Klimaschutz und Klimaanpassung haben.

## **§ 8 Versammlung der Steuerungsgruppe**

(1) Die Steuerungsgruppe trifft sich anlassbezogen.

(2) Die Leitung der Sitzung übernimmt der Vorsitz des Klimaschutzbündnisses.

(3) Die Leitung übernimmt ihre Aufgaben gemäß § 6 Abs. 4 (Leitung des Fachgremiums).

(4) In der Steuerungsgruppe werden bei Bedarf Vorschläge, Anregungen und Ergebnisse aus den Themengruppen zusammengetragen und beraten. Hierzu gehört insbesondere auch die Vorberatung möglicher Zuschuss- oder Projektanträge.

(5) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind Bindeglied und Multiplikator zwischen dem Fachgremium, den Themengruppen, den Verwaltungen, den politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

(6) Der Leitung der Steuerungsgruppe steht es frei, auf Wunsch der Themengruppen oder nach Bedarf weitere Experten zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(7) Die Steuerungsgruppe entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 9 Finanzierung**

(1) Der Vorsitz erhält zur Finanzierung der Bündnisarbeit, insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, ein Budget.

(2) Das Budget wird vom Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt.

(3) Es findet eine Rechnungsprüfung durch eine der kommunalen Verwaltungen innerhalb der Bündnisregion nach deren Vorschriften statt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie von den zuständigen Gremien des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg beschlossen wurde.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Für den Erlass oder eine Änderung dieser Satzung bedarf es den Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg, die diese Satzung beschlossen haben.

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter Sachgebiet 21 Regierungsamtmann Erich Findl				Datum 09.04.2020		
Betreff <b>Versorgung der in der Zuständigkeit des Landkreises Amberg-Sulzbach- liegenden Schulverpflegung mit regional und möglichst biologisch er- zeugten Lebensmitteln; Anträge der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 16.06.2019 und vom 22.11.2019</b>				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist bestrebt, die bereits erreichte Regionalität der in seiner Zuständigkeit liegenden Schulverpflegungen (Mensen und Pausenverkauf) weiter zu verbessern und möglichst mit biologisch erzeugten regionalen Lebensmitteln zu ergänzen.

Im Sinne des Leitbildes des Landkreises Amberg-Sulzbach, das die Richtung für die nachhaltige Entwicklung der Region in den nächsten Jahren aufzeigt (vgl. Handlungsfeld „Natürliche Ressourcen: Natur, Umwelt, Ernährung und Konsum“), wird die Landkreisverwaltung beauftragt, weiterhin auf dieses Anliegen und Ziel bei der Versorgung der Mensen und des Pausenverkaufs an den landkreiseigenen Schulen hinzuwirken.

## Vorlagebericht

Es darf festgestellt werden, dass in unseren drei Schulmensen keine industriell hergestellten Fertiggerichte angeboten werden. Unsere derzeit rund 1.700 Schüler/innen und Teile der Lehrerkollegien werden vielmehr überwiegend mit in regionalen Küchen, wie z. B. das SFZ Sulzbach-Rosenberg mit ca. 85 Schüler/innen in der Mittagsverpflegung von der Lebenshilfe Amberg (Küche der Jura-Werkstätten in Sulzbach-Rosenberg, oder das HCA-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg mit 80 Schüler/innen in der Mittagsbetreuung über die Küchen des St. Anna Krankenhauses in Sulzbach-Rosenberg mit täglich frisch zubereiteten Speisen versorgt werden.

Lediglich die WHR-Realschule Sulzbach-Rosenberg mit 26 Schüler/innen in der Mittagsverpflegung wird derzeit noch von der benachbarten Seniorenresidenz mit Gerichten, die in einer nichtregionalen Großküche hergestellt werden, versorgt. Im Interesse eines weiteren Ausbaus der Regionalität unseres Speiseangebots streben wir auch hier nach Abschluss der laufenden Generalsanierungsmaßnahme im Jahr 2021 eine Versorgung durch einen regionalen Anbieter, idealerweise durch eine soziale Einrichtung, an.

Beim Pausenverkauf können wir bis auf die hier unvermeidlichen Süßigkeiten, die zum jetzigen Zeitpunkt von unseren Pächtern aus einem Großmarkt in Amberg bezogen werden, das Warenangebot mit regionalen Produkten aus ortsansässigen handwerklichen Betrieben abdecken. Die Backwaren und Wursterzeugnisse beziehen wird dabei überwiegend aus Bäckereien und Metzgereien, bei denen es sich um alteingesessene Handwerksbetriebe aus Sulzbach-Rosenberg und Hahnbach handelt. Die Getränke wie Limonaden, Fruchtsäfte, Milch- und Milchprodukte und Obst werden ebenfalls aus ortsansässigen bzw. regionalen Betrieben bezogen.

Damit haben wir nach Einschätzung von Vertretern der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hier das für Ernährungsstandards und Qualitätssicherung zuständige Referat, durch unsere Regionalität schon seit Jahren die Zielsetzung der bayerischen Staatsregierung, in Mensen und Pausenverkäufen den Warenanteil regionaler und biologischer Lebensmittel auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen, erreicht. Die Regionalität und die biologische Erzeugung würden nach deren Auffassung zwei gleichwertige Zielsetzungen einer nachhaltigen Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln darstellen.

Neben der Regionalität ist es uns ein Anliegen, das Warenangebot unserer Schulverpflegung in Zusammenarbeit mit der Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg sowie den staatlichen Beratungsstellen wie dem Fachzentrum Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung Regensburg, mit regional erzeugten Bioprodukten zu ergänzen.

LANDRATSAMT  
AMBERG-SULZBACH  
17. Juni 2019  
NR \_\_\_\_\_

Herrn Landrat  
Richard Reisinger  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Aschach, 16.06.2019

Antrag an den Kreistag mit dem Ziel der Ausweitung des Angebotes regionaler, biologisch erzeugter Lebensmittel in den Kantinen in Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises

Sehr geehrter Herr Landrat,

das neue Artenschutzgesetz in Bayern zielt u. A. auf eine Ausweitung des ökologischen Landbaus. Dieses Ziel ist allerdings kaum erreichbar, wenn den biologisch erzeugten Produkten nicht auch eine entsprechende Nachfrage gegenübersteht.

Unser Landkreis könnte hier ein Zeichen setzen, indem er für Kantinen in den Landkreiseinrichtungen eine verbindliche Bio-Quote vorgibt, die innerhalb eines realistischen Zeitraumes erreicht werden soll.

Die ÖDP Fraktion hat einen entsprechenden Antrag vorbereitet und bittet Sie, diesen Antrag zu unterstützen und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael M. Birner  
Sprecher der ÖDP-Fraktion

Anlage: Beschlussantrag mit Vorlagebericht

**ödp**

Ökologischer Landbau  
Kommunales Amt für  
Sulzbach

Fraktion  
Zentrum für  
ganzheitliche  
Landwirtschaft

Landrat  
92224 Amberg  
Karl-Heinz Böhmer

Amberg-Weiden  
92224 Amberg  
Ulrich Böhmer

Ordnungsamt  
92224 Amberg  
Ulrich Böhmer

„Die Welt hat genug  
für jedermanns  
Bedürfnisse,  
aber nicht für  
jedermanns Gier!“

Mahatma Gandhi



## Beschlussvorschlag

Der Landkreis beabsichtigt, die in seiner Zuständigkeit liegenden Kantinen möglichst umfassend mit regionalen und im Idealfall biologisch erzeugten Lebensmitteln versorgen zu lassen. Innerhalb der nächsten 5 Jahre soll so ein Anteil regionaler, biologisch erzeugter Nahrungsmittel von mindestens 30% bei den angebotenen Speisen erreicht werden.

Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, mit den Verantwortlichen der Kantinen einen klaren Zeit- und Kostenplan zu erarbeiten und eine evtl. zu erwartende Kostensteigerung zu beziffern.

Der Landkreis erklärt sich bereit, die durch die Umstellung bedingten Kostensteigerungen für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen in seiner Trägerschaft zu übernehmen, soweit keine alternative Finanzierung aus sozialen oder ökonomischen Gründen möglich ist.

## Vorlagebericht

Der Ausbau der biologischen Landwirtschaft ist seit Jahren erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung und Kernanliegen unserer Ökomodellregion. Für eine nachhaltige Entwicklung ist entscheidend, dass auch langfristig die Nachfrage nach biologisch erzeugten Produkten gesichert ist. Der Landkreis könnte hier als Vorbild agieren und in seinen öffentlichen Einrichtungen schrittweise den Einsatz regionaler und soweit möglich vor allem biologisch erzeugter Produkte priorisieren.

Die Erfahrung zeigt, dass eine bloße Absichtserklärung nicht zu der gewünschten Veränderung führt. Nachdem eine verbindliche Quote für Bioprodukte in öffentlichen Kantinen keinen Eingang in die Gesetzgebung gefunden hat, schlägt die ÖDP dem Landkreis vor, einen Zeitplan mit klaren Eckpunkten zu entwerfen, damit sich auch die regionalen Erzeuger auf die kommenden Ziele einstellen können.

## Anmerkung

Die Kantine des Heilpädagogischen Zentrums in Amberg wird bereits seit einigen Jahren - weit über der genannten Forderung - mit regionalen und soweit möglich biologisch erzeugten Lebensmitteln betrieben.

In einer ZDF Sendung vom 06.06.2019 (der Link ist angefügt, Start des Beitrages ab min.7.30) wird detailliert darüber berichtet, dass es für öffentliche Kantinen in Wien seit Jahren entsprechende Vorgaben gibt und mit einem Essenspreis für Frühstück, Mittagessen und Abendessen von insgesamt 3,85 € die Forderung von 30% regionalen, biologisch erzeugten Lebensmitteln realisiert wird.

<https://www.zdf.de/gesellschaft/plan-b/plan-b-kommune-mit-koepfchen-102.html#xtor=CS5-95>

# ödp

Ökologisch-Demokratische  
Partei  
Kreisfraktion Amberg-  
Weilburg

Fraktionssprecher  
Michael M. Birner  
Zum Weinberg 23, Aschach  
92272 Freudenberg  
birnm@t-online.com

Franz Kohl  
Gressenwühl 42  
92249 Vilsbiburg  
kohl\_franz@hotmail.com

Alfons Löbinger  
Neumühle 9  
92265 Edelsfeld  
alfons@loebinger.de

Dr. Christian Schmid  
Königssteiner Weg 32  
92265 Edelsfeld  
privat@drschmid.de

„Die Welt hat genug  
für jedermanns  
Bedürfnisse,  
aber nicht für  
jedermanns Gier!“

Mahatma Gandhi



Herrn Landrat  
Richard Reisinger  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Vilseck, 22.11.2019

Sehr geehrter Herr Landrat,

zu unserem Antrag auf Ausweitung des Angebotes regionaler und biologisch erzeugter Lebensmittel in den Kantinen und Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises kann ich Ihnen nun folgendes mitteilen.

Nachdem Sie in der Fraktionssprechersitzung am 11.11.2019 zahlreiche Argumente zu unserem Antrag vom 16.06.2019 vorgetragen hatten, habe ich meine Fraktionskollegen informiert. Wir begrüßen die aufgeführten regionalen Einkäufe des Landkreises für unsere Einrichtungen ausdrücklich. Zeigt es doch, dass bereits ein Anfang in die richtige Richtung gemacht ist.

Selbst die bayerische Staatsregierung fordert mehr Bio in Großküchen und staatlichen Einrichtungen (50% bis 2030). Biobetriebe brauchen eine verlässliche Nachfrage nach ihren Produkten. Als Öko-Modellregion kann und will unser Landkreis ein Vorreiter sein und das nicht nur beim Bio-Obstsaft. Einen Einstieg in mehr Bio im Landkreis, auch als Vorbild (Ökomodellregion), sehen wir als dringend nötig (Antrag vom 16.02.2019) - auch um die Ziele des neuen Bayerischen Artenschutzgesetzes zu erreichen.

Als frisch gekürter Preisträger des renommierten deutschen Nachhaltigkeitspreises „Zeitzeichen“ (s. Pressemeldung des Landkreises vom 20.11.2019) können wir hier ein Zeichen setzen. Die von uns vorgeschlagenen 30% in 5 Jahren sind also ohnehin nur ein erster Schritt hin zu den von der CSU/FW Staatsregierung geforderten 50% in 10 Jahren.

Die ÖDP möchte Ihren Antrag daher dahingehend konkretisieren, dass wir die Verwaltung bitten, aufzuzeigen in welchen Etappen und mit welchen Maßnahmen das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Kohl  
ÖDP-Fraktion

ödp

Ökologisch-Demokratische Partei  
Kreisligafraktion Amberg  
Sulzbach

Fraktionssprecher  
Michael M. Dittler  
Zum Weiberg 23, Aischach  
92222 Freudenberg  
michael.dittler@online.de

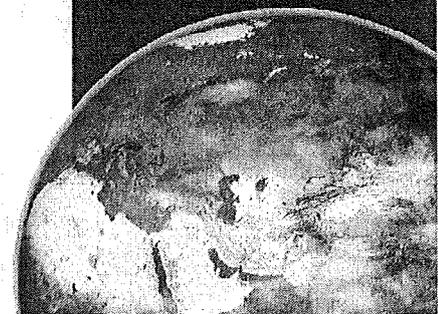
Franz Kohl  
Grabenstraße 42  
92220 Vilseck  
kohl.franz@hotmail.com

Alexander Lohmeier  
Kornstraße 9  
92225 Marktbergel  
llohmeier@online.de

Dr. Christian Schindlauer  
Kornstraße Weg 32  
92225 Marktbergel  
christian.schindlauer@online.de

„Die Welt hat genug  
für jedermanns  
Bedürfnisse,  
aber nicht für  
jedermanns Gier!“

Mahatma Gandhi



öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> L1 – Robert Graf, Dipl.-Betriebswirt (FH)	<i>Datum</i> 09.04.2020
<i>Betreff</i> Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“	<i>Anlagen</i>

<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Verlängerung der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“ um drei Jahre wird zugestimmt. Die zur Co-Finanzierung erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. € 71.200,00 werden im Kreishaushalt 2021 zur Verfügung gestellt. Mit der Auszahlung der gesamten Co-Finanzierungsmittel in Form einer Sonderumlage an den Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. bereits zu Beginn des Förderzeitraums besteht Einverständnis. Der Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. hat zum Ende der Fördermaßnahme dem Landkreis Amberg-Sulzbach eine Abrechnung über die Verwendung der eingesetzten Mittel vorzulegen.

### Vorlagebericht

Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg nehmen seit Dezember 2015 an der vom StMELF geförderten Maßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“ teil. Hierzu wurde beim Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach eine entsprechende Projektstelle eingerichtet. Die Co-Finanzierung der Maßnahme erfolgt zu je gleichen Teilen durch die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach auf dem Wege einer Sonderumlage an den Landschaftspflegeverband.

Durch das StMELF wurde eine einmalige Verlängerung der Projektlaufzeit um weitere drei Jahre in Aussicht gestellt. Zur Verstetigung der Bemühungen um die Etablierung des ökologischen Landbaus in der Region wird empfohlen, die Anschlussförderung in Anspruch zu nehmen. Die Stadt Amberg entscheidet über die Weiterführung und Co-Finanzierung der Maßnahme in der Sitzung des Umweltausschusses am 23.04.2020.

Gefördert werden die Personalkosten durch das StMELF mit einem Anteil von ca. 40 %, (wegen des Besserstellungsverbot in der BayHO allerdings faktisch nur etwas über 37%).

Für Betriebs-, Verwaltungs- und Reisekosten sowie für ergänzende Projektmittel stellen Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach zusätzlich jeweils Euro 13.800,00 für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung.

### Kostenplan

	Gesamt auf 3 Jahre	Von Stadt und Landkreis jeweils aufzuwenden		
		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Personalkosten	ca. 184.000,00 €, davon Förderung ca. 69.238,00 €, Eigenanteil ca. 114.762,00 €	12.800,00	19.000,00	25.600,00
Betriebskosten	6.000,00 €, nicht ff	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Verw.-/Reisekosten	15.000,00 €, davon Eigenanteil 9.000,00 €	1.000,00	1.500,00	2.000,00
Projektkosten	21.000,00 €, davon Eigenanteil 12.600,00 €	1.400,00	2.100,00	2.800,00
		<b>16.200,00</b>	<b>23.600,00</b>	<b>31.400,00</b>

16.200,00 + 23.600,00 + 31.400,00 = **71.200,00 Euro** (=Eigenanteil Landkreis Amberg-Sulzbach über die gesamte dreijährige Projektlaufzeit)

Unter Berücksichtigung von Tarifierhöhungen und anderer Unwägbarkeiten ergeben sich für die dreijährige Projektlaufzeit Gesamtkosten von rd. 226.000,00 €.

### Finanzierungsplan

Freistaat Bayern StMELF	83.600,00 €
Landkreis Amberg-Sulzbach	71.200,00 €
Stadt Amberg	71.200,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>226.000,00 €</b>

Um den Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. während der Projektabwicklung nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen, wird empfohlen die Co-Finanzierung zu Beginn der Maßnahme auf dem Wege einer Sonderumlage zur Verfügung zu stellen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Dr. Vogl				<i>Datum</i> 09.04.2020		
<i>Betreff</i> <b>Erlass einer Satzung für die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg</b>				<i>Anlage</i> 1 Entwurf einer Satzung		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.

Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ wird angewiesen, die Schulgründung anzuzeigen.

## Vorlagebericht

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahre 2019 eine Reform der Pflegeausbildung beschlossen. So wurde auch der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens am 24.06.2019 über die geplante generalistische Pflegeausbildung erstmals informiert. Der Verwaltungsrat beauftragte seinerzeit den Vorstand Klaus Emmerich mit der Antragstellung auf wesentliche Änderung der Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege am St. Anna Krankenhaus gemäß Art. 99 BayEUG zur Berufsfachschule für Pflege (Pflegefachmann/Pflegefachfrau).

Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sieht vor, dass eine neue kommunale Schule durch den Schulträger mittels Satzung gegründet wird. Die Errichtung der Schule selbst ist gegenüber der Schulaufsicht anzeigepflichtig. Nach Mitteilung der

Schulaufsichtsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz kann die Anzeige durch Übermittlung der Satzung über die neue Schule an die Regierung erfolgen, zusammen mit dem Satzungsbeschluss und den sonstigen Unterlagen. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich.

Da die bisherige Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege am St. Anna Krankenhaus parallel bis mindestens 2020 fortbesteht, bedarf es aktuell noch keiner Satzung zur Auflösung der bisherigen Schulform.

## Anlage

### **Satzung über die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege)**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

#### Satzung

über die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens  
„Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“  
in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege)

#### § 1

##### Träger, Bezeichnung

- (1) Das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege am St. Anna Krankenhaus als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg‘.

#### § 2

##### Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den

Richard Reisinger  
Landrat

Öffentlich  nichtöffentlich

<i>Sachgebiet</i> 24 - Gebäudemanagement - Dipl.-Ing. (FH) Architekt Thomas Raithel				<i>Datum</i> 09.04.2020		
<i>Betreff</i> <b>Generalsanierung Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg; Genehmigung eines Ersatzneubaus der Dreifach-Sporthalle sowie der Gesamtkosten (Schule + Sporthalle) zum Stand Januar 2020</b>				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Beschlussvorschlag

Die im Vorlagebericht unter Punkt 3 dargestellte Kostenberechnung für den Ersatzneubau der Dreifach-Sporthalle in Höhe von rund 9.910.000 EUR (inkl. Nebenkosten) wird zur Kenntnis genommen.

Die im Vorlagebericht unter Punkt 4 genannten neuen Gesamtkosten für die Maßnahme Generalsanierung Walter-Höllerer-Realschule zum Stand Januar 2020 in Höhe von rund 30.000.000 Euro, einschließlich der Ausführung der im Vorlagebericht unter Punkt 3.5 genannten zusätzlichen schulischen Bedarfsflächen in der Dreifach-Sporthalle werden genehmigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei HhSt. 22000.94500 zu veranschlagen.

# Vorlagebericht

## 1. Bisherige Beschlüsse

### 1.1 Genehmigung der Planung einer Generalsanierung

Mit Beschluss des Kreistages vom 20.04.2015 wurde die Planung der Generalsanierung des Altbaus der Schule und der Dreifach-Sporthalle genehmigt. Daraufhin wurden nach Durchführung der Vergabeverfahren die notwendigen Planungsaufträge erteilt und die Planung begonnen.

### 1.2 Genehmigung der Ausführung der Vorentwurfsplanung

Nach Fertigstellung des Vorentwurfs wurde dieser am 10.04.2017 dem Kreistag vorgestellt. Auf dieser Grundlage genehmigte der Kreistag die Durchführung der Generalsanierung des Altbaus der Schule und der Dreifach-Sporthalle mit der zugehörigen Kostenschätzung.

#### **Kostenschätzung:**

Sanierung Schule Altbau	ca. 11.200.000 €
Miete Containerprovisorium zur Auslagerung	ca. 500.000 €
Sanierung Dreifach-Sporthalle	ca. 3.650.000 €
Außenanlagen mit Sportanlagen	ca. 1.000.000 €
<u>und gemeinsame Nebenkosten</u>	<u>ca. 3.500.000 €</u>
Gesamt	ca. 19.850.000 €

Mit der Genehmigung zur Durchführung konnte im Juli 2017 der Förderantrag bei der Regierung gestellt werden. Beantragt wurde zunächst aber nur die Sanierung des Schulgebäudes, ohne Sporthalle. Ein möglichst frühzeitiger Förderantrag war wichtig, da der Baubeginn damals für August 2018 geplant gewesen wäre.

### 1.3 Genehmigung der Ausführung der Entwurfsplanung

Im Weiteren wurde mit dem Beschluss des Kreistages vom 11.12.2017 die Ausführung auf Basis der Entwurfsplanung bestätigt und die zugehörige Kostenberechnung genehmigt.

#### **Kostenberechnung:**

Sanierung Schule Altbau	ca. 12.120.000 €
Miete Containerprovisorium zur Auslagerung	ca. 620.000 €
Sanierung Dreifach-Sporthalle	ca. 4.570.000 €
Außenanlagen mit Sportanlagen	ca. 1.400.000 €
<u>Gemeinsame Nebenkosten</u>	<u>ca. 3.420.000 €</u>
Gesamt	ca. 22.130.000 €

Allerdings wurde auch beschlossen, dass der Planung für den Bauabschnitt 2 „Sanierung der bestehenden Dreifach-Sporthalle“ eine alternative Planung mit einem „Ersatzneubau Dreifach-Sporthalle“ gegenübergestellt werden soll. Diese beiden Planungen zur Dreifach-Sporthalle sollten vor der Durchführung erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### 1.4 Genehmigung der Ausführung der Vorentwurfsplanung „Ersatzneubau Dreifach-Sporthalle“ Genehmigung der Kostensteigerung für die Generalsanierung des Altbaus der Schule

Mit Beschluss des Kreistages vom 15.07.2019 wurde die Ausführung der alternativen Vorentwurfsplanung „Ersatzneubau Dreifach-Sporthalle“ sowie die Kostensteigerung für die laufende Generalsanierung des Altbaus der Schule genehmigt.

#### **Kostenfortschreibung Schule / Kostenschätzung Sporthalle:**

Sanierung Schule Altbau	ca. 13.900.000 €
Containerprovisorium zur Auslagerung	ca. 1.200.000 €
Neubau Dreifach-Sporthalle	ca. 6.700.000 €
<u>Außenanlagen mit Sportanlagen</u>	<u>ca. 1.900.000 €</u>
Summe	ca. 23.700.000 €
<u>Gemeinsame Nebenkosten ca. 20%</u>	<u>ca. 4.700.000 €</u>
Gesamt	ca. 28.400.000 €

## **2. Aktueller Stand Dreifach-Sporthalle**

Auf Basis des Beschlusses des Kreistages vom 15.07.2019 (siehe 1.4) wurde die Entwurfsplanung des Ersatzneubaus durchgeführt und konnte Ende des Jahres 2019 abgeschlossen werden.

Der Förderantrag wurde auf Basis der Entwurfsplanung bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht. Wir erwarten die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gegen Ende diesen Jahres, damit der geplante Baubeginn im Frühjahr 2021 nicht gefährdet ist.

## **3. Kostenberechnung Dreifach-Sporthalle**

Mit der Entwurfsplanung wurde auch die Kostenberechnung erstellt.

Die Bauwerkskosten (KoGr 300/400) der Dreifach-Sporthalle betragen etwa 6.820.000 EUR. In diesen Kosten ist ein Kostenanteil der Versammlungsstätte von ca. 330.000 € für zusätzliche WC Anlagen, Lüftung und Beleuchtung sowie für einen Aufzug enthalten.

Die Kosten der Ausstattung wurden mit ca. 230.000 EUR berechnet, die Kosten des Abbruchs der bestehenden Sporthalle mit ca. 700.000 EUR und die Kosten der Außenanlagen mit ca. 510.000 EUR.

Zu der Summe dieser Kosten kommen ca. 20% Nebenkosten hinzu.

Über alle Kostengruppen 100 bis 700 wurden somit für den Bauabschnitt der Sporthalle Gesamtkosten in Höhe von ca. 9.910.000 EUR ermittelt.

Die vergleichbaren Kosten zum Stand der Kostenschätzung lagen bei ca. 8.480.000 EUR.

Da die Kostenberechnung deutliche Mehrkosten zur Kostenschätzung aufzeigt, sehen wir uns veranlasst, diese hiermit erneut zur Genehmigung vorzulegen und zu erläutern.

Aufgrund der größeren Planungstiefe sind in der Kostenberechnung die folgenden Themen zusätzlich erfasst worden:

### 3.1 Preissteigerung

Für die Kostenermittlung nach DIN 276 müssen die Preise zum Zeitpunkt der Erstellung zu Grunde gelegt werden.

Bei einer Preissteigerung von etwa 5% jährlich musste bei der Kostenberechnung eine Indexsteigerung von ca. 2 bis 3% zur Kostenschätzung angesetzt werden. Dies führt zu Mehrkosten in Höhe von ca. 150.000 EUR.

### 3.2 KfW Effizienzhaus 55

Im Konzept der Vorentwurfsplanung hatte die Sporthalle den KfW Standard „Effizienzhaus 70“, also eine Unterschreitung der gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen um immerhin 30%. Allerdings wird hierfür bei einem entsprechenden KfW Kredit kein Tilgungszuschuss gewährt.

In der Entwurfsplanung wurden die baulichen Mehrkosten für das Erreichen des nächstbesseren KfW Standards „Effizienzhaus 55“ den dafür möglichen Zuschüssen gegenübergestellt.

Ergebnis: Bei baulichen Mehrkosten in Höhe von ca. 45.000 EUR für zusätzliche Dämmmaßnahmen kann ein KfW Kredit mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von bis zu 112.000 EUR aufgenommen werden. Damit ist die Investition von 45.000 EUR energetisch und finanziell sinnvoll und wurde in die Entwurfsplanung aufgenommen.

### 3.3 Einbau eines Aufzugs

Das Konzept der Vorentwurfsplanung sah vor, die Barrierefreiheit der Sporthalle über den Aufzug des direkt angebundenen Schulgebäudes zu lösen.

Nach nochmaliger Überlegung in der Entwurfsplanung kam man aber zu der Einschätzung, dass eine Sporthalle, die eine unabhängige und somit uneingeschränkte Barrierefreiheit bietet, zu bevorzugen ist.

Dafür ist der Einbau eines eigenen Aufzugs in der Sporthalle sinnvoll. Bei nichtschulischen Veranstaltungen, für die die Sporthalle als Versammlungsstätte per Kreistagsbeschluss vom 15.07.2019 ausdrücklich ausgelegt sein soll, muss das Schulgebäude nicht zur öffentlichen Erschließung der Sporthalle herangezogen werden. Für Personen mit körperlichen Einschränkungen wird die Benutzung des Gebäudes deutlich erleichtert. Die Mehrkosten zur Kostenschätzung betragen ca. 100.000 EUR.

### 3.4 Ersatzbeschaffung von veralteten Sportgeräten

In der Vorentwurfsplanung ist man in Absprache mit der Schule von einem großen Anteil an vorhandenen Sportgeräten ausgegangen, die weiter verwendet werden können. Im Wesentlichen sollten lediglich die baulich fest verbundenen Sportgeräte neu beschafft werden.

Im Zuge der Entwurfsplanung wurden die im Bestand vorhandenen Sportgeräte einer genauen funktionalen und externen sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auch ein Großteil der beweglichen Sportgeräte nicht mehr den Anforderungen entspricht und ersetzt werden muss.

Die Mehrkosten zur Kostenschätzung betragen ca. 130.000 EUR.

### 3.5 Zusätzlicher schulischer Bedarf

Von Seiten der Schule wurde während der Entwurfsplanung ein zusätzlicher Bedarf an Nutzflächen, die nicht im Regierungsraumprogramm enthalten sind, angemeldet. Diese Flächen sind in Abstimmung mit dem SG 21 in die Entwurfsplanung übernommen worden:

- Konditionsraum

Im Regierungsraumprogramm ist ein Konditionsraum mit 35 m<sup>2</sup> vorgegeben. Laut schulischer Einschätzung erfüllt ein Konditionsraum mit den obligatorischen Kraftsportgeräten nicht die Anforderungen des Sportunterrichts.

Vielmehr wird ein adäquater Übungsraum für den Tanzunterricht benötigt. Die dafür benötigte Fläche von ca. 67 m<sup>2</sup> wurde in die Entwurfsplanung aufgenommen.

- Stuhllager

Im Regierungsraumprogramm ist kein Stuhllager vorgesehen. Laut schulischer Einschätzung ist dieses aber dringend erforderlich, damit Stühle, Tische oder eine mobile Bühne in direkter Anbindung zur Halle, also bei den Geräteraum der Sporthalle, eingelagert werden können.

Dies ermöglicht der Schule eine flexible Hallennutzung über den Schulsport hinaus. In der Entwurfsplanung wurden hierfür ca. 29 m<sup>2</sup> vorgesehen.

- Lagerraum

Nach schulischer Einschätzung ist ein zusätzlicher Lagerraum im Eingangsbereich sinnvoll. Dieser Raum soll bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Sportturnieren für eine Getränkeausgabe genutzt werden. In der Entwurfsplanung wurden hierfür ca. 6 m<sup>2</sup> vorgesehen.

- Fahrradraum

Für die Bewirtschaftung der Außensportflächen ist im Regierungsraumprogramm ein Gerätehaus mit einer Fläche von etwa 45 m<sup>2</sup> vorgegeben.

Entsprechend des schulischen Bedarfs wurde das Gerätehaus um eine zusätzliche Abstell- und Werkstattfläche von ebenfalls ca. 45 m<sup>2</sup> für etwa 25 Fahrräder einer Mountainbike Schulsportgruppe in der Entwurfsplanung vergrößert. Dadurch kann das schulische Angebot erweitert werden.

- Mehrkosten

Die Mehrkosten zur Kostenschätzung für die Zusatzflächen in der Sporthalle betragen in der Summe ca. 175.000 EUR, also etwa 2.600 EUR je m<sup>2</sup> bei 67 m<sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche.

Die Mehrkosten zur Kostenschätzung für die 45 m<sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche in den Außensportflächen betragen ca. 60.000 EUR.

- Schulaufsichtliche Genehmigung

Der Förderantrag wurde mit diesen Zusatzflächen, sowie den dazugehörigen Begründungen bereits durch das SG 21 eingereicht.

Eine Erhöhung der Fördermittel ist bei einer schulaufsichtlichen Genehmigung der beschriebenen Zusatzflächen nicht zu erwarten, da der Kostenrichtwert von maximal förderfähigen Baukosten von ca. 6.512.100 EUR bereits überschritten ist.

### 3.6 Schadstoffentsorgung beim Abbruch

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde auch die abzubrechende Sporthalle eingehender untersucht. Dabei wurde besonders auf Problem- und Schadstoffe geachtet, die beim Abbruch oder bei der Entsorgung einen Mehraufwand oder Mehrkosten verursachen.

Hierfür wurden die auffälligen Baustoffe einer labortechnischen Bewertung unterzogen. Die Ergebnisse sind in die Kostenberechnung eingeflossen. Neben zusätzlich bekannt gewordenen Stoffen ist auffällig, dass vor allem die immer strengeren Vorschriften für die Beseitigung von Abfallstoffen und die damit verbundenen scheinbar explodierenden Deponiekosten zu erheblichen Mehrkosten führen. Gegenüber der Kostenschätzung sind dies ca. 240.000 EUR, so dass die Abbruchkosten mit ca. 700.000 EUR berechnet wurden.

### 3.7 Außenanlagen

In der Vorentwurfsplanung war nicht vorgesehen, die Flächen des kleinen Pausenhofs zwischen dem Anbau der Schule und der Sporthalle zu erneuern. Aus zwei Gründen wurde dies aber in der Entwurfsplanung notwendig.

Zum einen ist die Sporthalle in Bezug auf den Bestand auf ein höheres Geländeniveau gesetzt worden. Die bestehende Sporthalle lag etwas niedriger als das Schulgebäude, hatte also versetzte Ebenen. Dies war ohne Belang, da es keinen baulichen Anschluss zwischen Schule und Sporthalle gab. Der Neubau hat diesen Anschluss aber. Durch die Planungsänderung kann dieser Übergang höhengleich, also ohne Stufen oder eine Rampe ausgeführt werden. Dies verursacht aber, dass auch die Höhen des angrenzenden kleinen Pausenhofes angepasst werden müssen.

Zum anderen war zu erwarten, dass der kleine Pausenhof durch die Bautätigkeit an der Sporthalle derart in Mitleidenschaft gezogen wird, dass der Zustand nicht mehr vertretbar wäre. Selbst der nicht unmittelbare Baubetrieb der Sanierung der Schule hat bereits deutliche Spuren hinterlassen.

Für die zusätzlichen Außenanlagen wurden Mehrkosten zur Kostenschätzung in Höhe von ca. 400.000 EUR berechnet.

### 3.8 Honorarkosten

Die Honorarkosten sind für die Kostenberechnung ebenso wie für die Kostenschätzung mit pauschal 20% der berechneten Baukosten angenommen worden. Durch die gestiegenen Baukosten ergibt sich auch ein prozentualer Anstieg der Honorarkosten in Höhe von gerundet ca. 150.000 EUR.

## **4. aktuelle Gesamtkosten**

### 4.1 Kostenfortschreibung Schule / Kostenberechnung Sporthalle:

Sanierung Schule Altbau	ca. 13.900.000 EUR
Containerprovisorium zur Auslagerung	ca. 1.200.000 EUR
Neubau Dreifach-Sporthalle	ca. 7.750.000 EUR
<u>Außenanlagen mit Sportanlagen</u>	<u>ca. 2.300.000 EUR</u>
Summe	ca. 25.150.000 EUR
<u>Gemeinsame Nebenkosten ca. 20%</u>	<u>ca. 4.850.000 EUR</u>
Gesamt	ca. 30.000.000 EUR

### 4.2 Voraussichtliche Förderung nach Art. 10 FAG

Für die Generalsanierung der Schule mit Ganztagsbetreuung liegt uns ein Förderbescheid mit FAG-Fördermitteln in Höhe von 8.225.000 EUR vor.

Für den Bauabschnitt 2 (Neubau Dreifachsporthalle) sind Fördermittel in Höhe von ca. 3.450.000 € zu erwarten. Insgesamt kann damit für die Gesamtmaßnahme eine FAG-Förderung in Höhe von ca. 11.675.000 EUR erwartet werden.

## **5. Bauzeit**

### 5.1 Sanierung Schule

Von März 2019 bis Anfang 2021

### 5.2 Neubau Sporthalle

Im Winter / Frühjahr 2021 ist der Abbruch der bestehenden Halle geplant und im Sommer 2021 der Baubeginn des Neubaus. Die Fertigstellung ist für Anfang 2023 geplant.

Öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet</i> 24 Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement Dipl.-Ing. (FH) Hubert Saradeth				<i>Datum</i> 09.04.2020		
<i>Betreff</i> Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)				<i>Anlagen</i> Pläne Kostenschätzung		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				ein stimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Beschlussvorschlag

Der Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung

- des Sachgebiets Informations- und Kommunikationstechnik
- der Führungsgruppe Katastrophenschutz
- für Mitarbeiter die im Homeoffice tätig sind und deren Anwesenheit zu bestimmten Zeiten für den Dienstbetrieb erforderlich ist

wird genehmigt.

Nach Fertigstellung des Bürogebäudes ist der Parkplatz zu sanieren.

Die Baukosten für vorgenannte Baumaßnahme incl. der Sanierung des Parkplatzes belaufen sich nach einer vom SG 24 erstellten Kostenschätzung auf ca. 4.700.000 EUR.

Der Landrat wird ermächtigt, die für die vorgenannte Maßnahme erforderlichen Planungsaufträge zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei HhSt. 06000.94600 zu veranschlagen.

# VORLAGEBERICHT

## 1. Unterbringung Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)

Derzeit ist für die Unterbringung der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) das 2. Stockwerk im Gebäude 1 des Landratsamtes in Amberg, Schloßgraben 3, vorgesehen, nämlich die Büroräume des Sachgebiets 72 Sicherheits-/ Gewerbeangelegenheiten. Im Hinblick auf die momentane reguläre Nutzung dieser Räume ergeben sich für die Nutzung als FüGK-Räume jedoch erhebliche Probleme:

Die Flächen, die dort für die FüGK zur Verfügung stünden, sind größtmäßig sehr knapp bemessen und auch das Arbeiten in der FüGK ist aufgrund der räumlichen Aufteilung in viele kleine Büroräume schwierig. So müssen beispielsweise Lagebesprechungen am Flur abgehalten werden, da kein ausreichend großer Raum zur Nutzung durch mehrere Personen zur Verfügung steht. Auf dem Flur kann jedoch nicht auf Materialien, wie z. B. die für eine Lagebesprechung erforderliche Lagekarte (befindet sich in einem separaten Zimmer), zurückgegriffen werden. Außerdem können hier nicht regelmäßig die erforderliche IuK-Technik incl. Telefongeräte in ausreichender Anzahl vorgehalten werden; diese müssen bei Bedarf erst zeitaufwendig durch EDV-Mitarbeiter aufgebaut und eingerichtet werden. Das Arbeiten in der FüGK ist daher im Ernstfall gerade zu Beginn eines Einsatzes nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass hier derzeit auch keine Notstromversorgung besteht; eine entsprechende Stromversorgung ist aber gerade im Katastrophenfall für das Arbeiten in der FüGK unerlässlich (Telefon, EDV, Funk, Fax, Heizung, Licht usw.). Gerade weil das Thema Stromausfall in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, ist es zwingend erforderlich, die FüGK-Räume mit einer Notstromversorgung auszurüsten. Vor allem aber sind unter den derzeitigen räumlichen Bedingungen regelmäßige Übungen während der üblichen Arbeitszeiten aktuell nicht möglich. Die Büroräume werden von den Mitarbeitern verschiedener Sachgebiete besetzt und können deshalb tagsüber für Übungszwecke nicht zur Verfügung stehen, zumal im Sachgebiet 72 auch regelmäßig Parteiverkehr stattfindet. Für EPSweb-Übungen (EDV-System) kann zwar der (derzeitig ebenfalls nur provisorisch eingerichtete) EDV-Schulungsraum im Landratsamt genutzt werden, jedoch gibt es auch dabei große Einschränkungen, da hier die erforderliche spezifische Ausstattung nicht in vollem Umfang eingebunden werden kann.

## 2. Unterbringung Fachbereich Informations- und Kommunikationstechnik

Die EDV-Abteilung ist nahezu ein Hochsicherheitstrakt im Dienstgebäude (deshalb auch die Zugangseinschränkungen auf dem Flur) und benötigt vor allem auch eine entsprechende technische Versorgung. Dies lässt sich in einem Neubau besser, leichter und letztlich auch wirtschaftlicher gewährleisten, als am derzeitigen Standort in einem denkmalgeschützten Altbau. Die Schaffung von Räumen zur Auslagerung der EDV-Abteilung des Landratsamtes drängt sich deshalb bereits aus dieser Sichtweise nahezu förmlich auf. Hinzu kommt, dass die EDV nach wie vor eine Wachstumsbranche ist. Der derzeitige Personalstand in der IuK-Abteilung des Landratsamtes beläuft sich auf 8 Mitarbeiter und 1 Auszubildenden; die Tendenz ist steigend. Die Unterbringung erfolgt z. Zt. in 5 Büros. Zu bedenken ist auch, dass die IuK-Abteilung neben den Büros auch einen Werkstatttraum, einen Lagerraum und natürlich Serverraum benötigt. Hinzu kommen auch noch die Erfordernisse für Besprechungsmöglichkeiten, für interne Beratungen ebenso, wie für Gespräche mit Dritten. Die derzeit bestehenden Raumkapazitäten sind heute bereits jetzt mehr als ausgeschöpft; als Lagerflächen werden z. B. bereits Flächen im Haus abseits der eigentlichen IuK-Abteilung, die als Büroflächen nicht genutzt werden können, verwendet; insbesondere aber gibt es im Raumtrakt der IuK-Abteilung keinen Platz mehr für evtl. weiteres Personal, mit dem in Zukunft aber gerechnet werden muss.

Mit der Auslagerung der EDV würden im Dienstgebäude Schloßgraben 4 Büros frei (1 Büro müsste für die EDV für entsprechende Arbeiten an der Dienststelle Schloßgraben/Zeughaus verbleiben). Mit den 4 frei werdenden Büros könnten die räumlichen Notstände der Arbeitsbereiche, die auf diesem Stockwerk untergebracht sind, entzerrt werden (Regionalmanagement, Personalamt, Kämmeri (zusätzliches Personal wg. der Mehrwertsteuer-Thematik).

Hinzu kommen die ständig gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz, die IT-Sicherheit und der zu erwartende weitere Ausbau mobiler Lösungen für den Dienstgebrauch (Tablet, Smartphone). Auch die Arbeit in/mit den politischen Gremien wird zunehmend digitaler werden. Dies alles schlägt sich im (künftigen) Personalbedarf einer EDV-Abteilung nieder, der räumlich auch untergebracht werden muss. Im Gebäudetrakt, in dem die EDV-Abteilung derzeit untergebracht ist, gibt es keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr. In einem Neubau sollten deshalb gleich ein paar Räume mehr vorgesehen werden, als derzeit für die Belegung erforderlich ist; evtl. wäre es sogar mit anzudenken, dort auch einmal das für die Informationssicherheit zuständige Personal bzw. den Verantwortlichen für den Datenschutz mit unterzubringen.

### **Synergieeffekt: Hausinterne EDV-Schulungen im FÜGK-Raum (Doppelnutzung)**

Ein überaus sinnvoller Synergieeffekt würde sich bei einem Neubau durch die Verbindung mit einem Raum für die Führungsgruppe Katastrophenschutz und die EDV-Schulungen im Hause ergeben, denn dieser Führungsgruppen-Raum wäre ohnehin ständig mit PC's ausgestattet und einsatzbereit und könnte somit optimal auch für die EDV-Schulungen im Hause genutzt werden, die regelmäßig stattfinden (müssen), nachdem es ständig Änderungen bei den Programmen gibt bzw. neue Verfahren eingeführt werden, die für die Anwender Schulungen erfordern. Das wäre eine sehr effektive Lösung, zumal dann auch gleich die IuK-Abteilung im gleichen Dienstgebäude ansässig ist.

### **3. Temporäre Arbeitsplätze für Homeoffice-Mitarbeiter**

Für Mitarbeiter die künftig zuhause arbeiten, muss die Möglichkeit bestehen, dass sie ihre Software auf den neuesten Stand bringen können oder sonstige Tätigkeiten wahrnehmen, die sich nicht von zuhause aus erledigen lassen. Hierfür werden 4 Büros mit jeweils 3 Arbeitsplätzen geschaffen. Die Nähe zum Fachbereich IuK ist hier von Vorteil.

Den Mitarbeitern werden absperrbare Rollcontainer zur Verfügung gestellt, in denen Sie ihre dienstlichen Sachen aufbewahren. Bei Bedarf setzen sie sich an einen freien Arbeitsplatz und erledigen dort ihre dienstlichen Aufgaben. Die vier Räume werden EDV-mäßig so ausgestattet, dass sich die Bediensteten mit ihren Laptops jederzeit ins Intranet einloggen können.

Für Mitarbeiter im Homeoffice-Programm werden in ihren Sachgebieten keine Büroräume mehr vorgehalten.

### **4. Vorentwurfsplanung**

Die Vorentwurfsplanung mit der daraus resultierender Kostenschätzung wurde vom Sachgebiet 24 Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement erstellt.

#### **Lage des Gebäudes**

Auf dem Parkplatz gegenüber des Dienstgebäudes Adalbert-Stifter-Str. in Amberg, der im Besitz des Landkreises ist, soll ein voll unterkellertes zweigeschossiger (E + 1) längs gestreckter Baukörper entstehen. Siehe hierzu beigefügter Lageplan.

#### **Baubeschreibung**

Die Kelleraußenwände und tragenden Innenwände sowie das Treppenhaus mit Aufzug werden in Massivbauweise errichtet. Um auch den Keller möglichst flexibel zu gestalten werden die nichttragenden Trennwände in Gipskartonbauweise erstellt.

Das EG und das 1. OG wird in Holzrahmenbauweise ausgeführt. Um dies wirtschaftlich zu realisieren wurden die Grundrisse in der Vorentwurfsplanung einem strengen Raster untergeordnet. Dies erspart bei der Fertigung der Elemente Material und Zeit und somit auch Kosten.

Die Wand- und Deckenelemente können in dafür ausgerichteten Zimmererbetrieben, von denen auch im Landkreis Amberg-Sulzbach einige ansässig sind, vorgefertigt und auf der Baustelle montiert werden. Diese Bauweise ermöglicht einen zügigen Bauablauf.

Die Leitungsführung für Heizung, Lüftung und Sanitär sowie die Trassenführung der Elektroinstallationen erfolgt in einer abgehängten Decke. Somit ist eine Nachrüstung jederzeit möglich und die Flexibilität bei einer Nutzungsänderung gewährleistet.

Die hoch wärmegeämmte Außenfassade erlaubt den Einsatz einer Luftwärmepumpe. Für die daraus resultierende Flächenheizung werden Deckenstrahlplatten montiert. Die erforderliche Energie hierfür wird größten Teils von einer auf dem Dach montierten nach Süd-West ausgerichteten Photovoltaikanlage produziert. Für den sommerlichen Wärmeschutz wird die vor genannte Luftwärmepumpe auch zur stillen Gebäudekühlung eingesetzt, da die Pumpe nicht nur zum Heizen sondern auch zum Kühlen verwendet werden kann. Dies gewährleistet eine Absenkung der Innentemperatur um ca. 6 °C gegenüber der Außentemperatur. Die nötige Energie wird hier komplett von der PV-Anlage geliefert. In Anbetracht der zu erwartenden Klimaerwärmung wird die zentralen Lüftungsanlage zusätzlich für ein Erweiterungsmodul für eine nachzurüstende Klimaanlage vorgerüstet.

Das erforderliche Notstromaggregat für die FÜGK wird in einem Technikraum im Keller aufgestellt und im Bedarfsfall mit Diesel betrieben. Das Aggregat wird so ausgelegt, dass das ganze Gebäude für einen längeren Zeitraum mit Energie versorgt werden kann.

## Ökologie

Der Baustoff Holz ist ein natürlicher, nachwachsender, CO<sub>2</sub>-neutraler Baustoff und passt somit gut in das Leitbild des Landkreises.

## Baukosten

Die Baukosten incl. Sanierung des Parkplatzes belaufen sich ca. auf 4.700.000 EUR. Siehe hierzu beigefügte Kostenschätzung.

## Förderung

Da es sich um den Neubau eines Dienstgebäudes handelt ist derzeit nicht mit einer üppigen Förderung zu rechnen. Nach Fertigstellung der Entwurfsplanung mit daraus resultierender Kostenberechnung werden die Fördermöglichkeiten ausführlich geprüft und bei der Vorstellung der Baumaßnahme in einer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses dargelegt.

## Bauzeit

Als erstes ist bei der Stadt Amberg eine Bauvoranfrage einzureichen. Für die Architektenleistungen ist ein VgV-Verfahren durchzuführen. Für alle weiteren an der Planung Beteiligten reicht eine Angebotseinholung ohne VgV-Verfahren.

Geplanter Baubeginn:	07/2021
Fertigstellung Gebäude:	07/2022
Fertigstellung Außenanlagen:	12/2022
Bezug:	01/2023

# Kostenermittlung nach DIN 276-1:2008-12, Gebäude und raumbildende Ausbauten

## Kostengliederung 2. Ebene

### Kostenschätzung LPH 2

### VORPLANUNG

<b>Bauherr(in)</b>	Name: Landkreis Amberg-Weizsach	Anschrift: Schlossgraben 3 92224 Amberg	Tel.: 09621-39512
			Fax:
<b>Bauvorhaben</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung <input type="checkbox"/> Abbruch		
	Vorhaben: Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung des Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechni sowie der FÜGK		
<b>Baugrundstück</b>	Gemeinde/Stadt 92224 Amberg	Ortsteil/Stadtteil	
	Gemarkung Amberg	Flur-Nr. 1479/1	Straße, Haus-Nr./Flurstück-Nr. Adalbert-Stifter-Strasse
<b>Entwurfs- verfasser(in)</b>	Name: Dipl.-Ing.(FH) Hubert Saradeth	Anschrift: Beethovenstraße 7 92224 Amberg	Tel.: 09621-39512
			Fax:

Beträge brutto

Nr.	Kostengruppen	Einzelkosten	Summe
<b>100</b>	<b>Grundstück</b>		€ -
110	Grundstückswert		
120	Grundstücksnebenkosten		
130	Freimachen		
<b>200</b>	<b>Herrichten und Erschließen</b>		€ 10.000,00
210	Herrichten		
220	Öffentliche Erschließung		
230	Nichtöffentliche Erschließung	€ 10.000,00	
240	Ausgleichsabgaben		
250	Übergangsmaßnahmen		
<b>300</b>	<b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>		€ 2.277.610,00
310	Baugrube	€ 43.240,00	
320	Gründung	€ 252.470,00	
330	Außenwände	€ 773.640,00	
340	Innenwände	€ 414.130,00	
350	Decken	€ 386.820,00	
360	Dächer	€ 268.500,00	
370	Baukonstruktive Einbauten	€ 34.140,00	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	€ 104.670,00	
<b>400</b>	<b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>		€ 1.080.590,00
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	€ 86.240,00	
420	Wärmeversorgungsanlagen	€ 233.780,00	
430	Lufttechnische Anlagen	€ 163.130,00	
440	Starkstromanlagen	€ 309.630,00	
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	€ 128.840,00	
460	Förderanlagen	€ 60.000,00	
470	Nutzungsspezifische Anlagen	€ 20.000,00	
480	Gebäudeautomation	€ 68.580,00	
490	Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	€ 10.390,00	
Übertrag auf Blatt 2			€ 3.368.200,00

Übertrag von Blatt 1 € 3.368.200,00

**2. Kostengliederung - 1. und 2. Ebene, Fortsetzung**

Nr.	Kostengruppen	Einzelkosten	Summe
<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>		€ 462.000,00
510	Geländeflächen		
520	Befestigte Flächen	€ 462.000,00	
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
550	Einbauten in Außenanlagen		
560	Wasserflächen		
570	Pflanz- und Saatflächen		
590	Sonstige Außenanlagen		
<b>600</b>	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b>		€ -
610	Ausstattung		
620	Kunstwerke		
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten</b>		€ 729.304,00
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
	VgV-Verfahren	€ 5.000,00	
730	Architekten- und Ingenieurleistungen		
	Honorar Architekt	€ 301.160,00	
	Honorar Statik	€ 94.480,00	
	Honorar HLS	€ 110.890,00	
	Honorar Elektro	€ 94.050,00	
	Honorar Aufzug	€ 17.270,00	
	Honorar Küchen	€ 7.230,00	
	Honorar Gebäudeaut.	€ 22.460,00	
	Honorar Verkehrsanlagen	€ 49.764,00	
	Honorar SiGeKo	€ 8.000,00	
	Honorar Wärmeschutz	€ 7.000,00	
740	Gutachten und Beratung		
	Bodengut.	€ 5.000,00	
750	Künstlerische Leistungen		
760	Finanzierungskosten		
770	Allgemeine Baunebenkosten	€ 5.000,00	
790	Sonstige Baunebenkosten	€ 2.000,00	
	<b>Gesamt</b>		€ 4.559.504,00

**3. Zusammenstellung - Kostengliederung 1. Ebene**

Nr.	Kostengruppen	Summe
100	Grundstück	€ -
200	Herrichten und Erschließung	€ 10.000,00
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	€ 2.277.610,00
400	Bauwerk - Technische Anlagen	€ 1.080.590,00
500	Außenanlagen	€ 462.000,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	€ -
700	Baunebenkosten	€ 729.304,00
	<b>Gesamt</b>	€ 4.559.504,00

**4. Aufgestellt**

Amberg	12.03.2020	Dipl.-Ing.(FH) H. Saradeth
(Ort)	(Datum)	(Aufsteller)

7

**Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach**

**Beschlussvorlage**

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner	<i>Datum</i> 09.04.2020
<i>Betreff</i>  Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld	<i>Anlagen</i>

**Beratungsfolge**

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Stadt Auerbach erhält für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich unter Zugrundelegung des derzeit gültigen staatlichen Festbetrages von 73.500 € ein Zuschuss in Höhe von 25.725 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2020 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

**Vorlagebericht**

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern.

Die Stadt Auerbach beantragte am 14.08.2019 zur Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Weizsach. In der o. g. Zusammenstellung ist unter Nr. 7 ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10) enthalten.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von derzeit 73.500 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 25.725 €.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses und dem Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung der Oberpfalz und des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung) kann der Landkreiszuschuss nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 in Höhe von 25.725 € ausbezahlt werden. Diese Mittel stehen im Haushalt 2020 bei der HhSt. 13000.98200 zur Verfügung und sollten bei evtl. zum Rechnungsabschluss 2020 noch fehlenden Unterlagen als Haushaltsausgaberest 2020 in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

8

Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach

# Beschlussvorlage

öffentlich  nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner	<i>Datum</i> 09.04.2020
<i>Betreff</i>  Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Gemeinde Birgland für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fürnried	<i>Anlagen</i>

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Gemeinde Birgland erhält für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fürnried einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der derzeit gültigen staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.  
Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich unter Zugrundelegung des staatlichen Festbetrages von 51.500 € ein Zuschuss in Höhe von 18.025 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.  
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2020 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

## Vorlagebericht

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern. Als Alternative zu den konkret für die Gemeinden in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung“ beschriebenen Löschgruppenfahrzeuge LF 10 oder Hilfeleis-

tungslöschfahrzeuge HLF 10 (Sollstand) wird auch die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges MLF vom Landkreis bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses für das MLF beträgt ebenfalls 35 v.H. der staatlichen Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung. Das MLF wird vom Landkreis aber nicht zusätzlich zum LF 10 oder HLF 10 bezuschusst.

Die Gemeinde Birgland beantragte am 05.11.2018 zur Beschaffung des Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fürnried einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Sulzbach. In der o. g. Zusammenstellung ist unter Nr. 8 ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 bzw. als Alternative das Mittlere Löschfahrzeug MLF enthalten.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von derzeit 51.500 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 18.025 €.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses und dem Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung der Oberpfalz und des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung) kann der Landkreiszuschuss nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 in Höhe von 18.025 € ausbezahlt werden. Diese Mittel stehen im Haushalt 2020 bei der HhSt. 13000.98200 zur Verfügung und sollten bei evtl. zum Rechnungsabschluss 2020 noch fehlenden Unterlagen als Haushaltsausgaberest 2020 in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

9

Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner	<i>Datum</i> 09.04.2020
<i>Betreff</i>  Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung einer Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht	<i>Anlagen</i>

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	g	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Stadt Vilseck erhält für die Beschaffung einer neuen Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht einen Zuschuss in Höhe von 1.362,91 €.  
 Die Ölsperre ist für den **landkreisweiten** Einsatz bestimmt.  
 Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

## Vorlagebericht

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Fahrzeuge und Geräte für den **landkreisweiten** Einsatz“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen (Anlage 2) einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem Gemeindeanteil von 35 v.H. gedeckten Kosten.

Mit den erforderlichen Unterlagen beantragte die Stadt Vilseck am 29.01.2020 die Auszahlung des Zuschusses für die bereits in Dienst gestellte Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht. Die Ölsperre ist in der o. g. Zusammenstellung unter Nr. 27 erfasst und ersetzt die bisherige Ölsperre aus dem Jahre 1980.

Der Zuschuss des Landkreises errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten			2.096,78 €
abzügl. Staatszuschuss	0,00 €		
abzügl. Eigenanteil der Stadt Vilseck (35 v.H. aus 2.096,78 €)	<u>733,87 €</u>	=	<u>733,87 €</u>
Zuschuss des Landkreises (= 65 %):			1.362,91 €

Dieser Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zur Verfügung und kann nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2020 ausbezahlt werden.

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner				Datum 09.04.2020		
Betreff  Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Gemeinde Kümmersbruck für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der von der Gemeinde Kümmersbruck beantragten Bezuschussung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl wird zugestimmt. Der Landkreis gewährt für die neu in die Zusammenstellung „Fahrzeuge und Geräte für den **landkreisweiten** Einsatz“ aufzunehmende Neu- bzw. Ersatzbeschaffung einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem Gemeindeanteil von 35 v.H. gedeckten Kosten.

Nach derzeitigem Sachstand erhält die Gemeinde Kümmersbruck für die im Jahr 2021 geplante Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl einen Zuschuss in Höhe von ca. 239.605 Euro. Das Fahrzeug ist für den **landkreisweiten** Einsatz bestimmt. Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Dieser Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in den Kreishaushalt 2021 einzuplanen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz, sowie der Gesamtkosten) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

### Vorlagebericht

Die Gemeinde Kümmersbruck beantragte am 09.07.2019 zur Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Sulzbach.

Wie aus dem Schreiben der Gemeinde Kümmersbruck vom 09.07.2019 entnommen werden kann, soll dieses Fahrzeug das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, Baujahr 1994, ersetzen. Die Gemeinde Kümmersbruck gibt an, dass das neu zu beschaffende Fahrzeug entsprechende Bedeutung für den „landkreisweiten Einsatz“ hat, sodass die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem Gemeindeanteil von 35 % gedeckten Kosten erbittet bzw. diesen beantragt.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis Amberg-Sulzbach ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Fahrzeuge und Geräte für den landkreisweiten Einsatz“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem Gemeindeanteil von 35 v.H. gedeckten Kosten. Mit diesem Beschluss wurden auch die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten und Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Ein derartiges Fahrzeug ist für die Gemeinde Kümmersbruck bzw. die FF Haselmühl in keiner dieser Zusammenstellungen enthalten. Auch das zu ersetzende TSF war in diesen Zusammenstellungen nicht enthalten.

Die von der Gemeinde Kümmersbruck beabsichtigte Beschaffung weicht somit von der bisherigen Beschlusslage ab.

Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet jedoch in seiner Stellungnahme vom 07.11.2019 ausdrücklich die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelnkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl. Herr Weiß führt dazu Folgendes aus:

Im landwirtschaftlich geprägten Bereich des Landkreises Amberg-Sulzbach sind umfangreiche Waldgebiete z. B. Hirschwald oder das Buchberggebiet zu betreuen. Gerade die Wald- und Vegetationsbrände in den letzten Jahren haben gezeigt, wie wichtig eine technisch und einsatztaktisch gut ausgestattete Feuerwehr ist. Bei diesen Einsatzlagen ist mitgeführtes Löschwasser von enormer Bedeutung. Aktuell sind Tanklöschfahrzeuge nur bei den Feuerwehren Traßberg und Rosenberg stationiert. Auch bei den aufwendigen Einsätzen auf der Bundesautobahn (BAB 6) mit den Auffahrten Amberg-Süd, Amberg-West und Amberg-Ost ist ein TLF 3000 bei LKW-Bränden oder Gefahrguteinsätzen ein unverzichtbares und wertvolles Einsatzmittel. Deshalb ist die Beschaffung dieses Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) für den landkreisweiten Einsatz dringend notwendig, damit auch in Zukunft zielgerichtet und effizient geholfen werden kann.

Herr Kreisbrandrat Weiß bittet daher, den Antrag der Gemeinde Kümmersbruck zu befürworten und die Beschaffung zu unterstützen.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich folgende Berechnung des Zuschusses für den Landkreis:

Gesamtkosten ca.			481.700 €
abzügl. Staatszuschuss (Festbetrag)	73.500 €		
abzügl. Eigenanteil der Gemeinde Kümmersbruck (35 v. H. aus 481.700 €)	168.595 €	=	242.095 €
Zuschuss des Landkreises ca. (= 49,74 %):			<u>239.605 €</u>

Mit Zustimmung des Finanzausschusses wird dieses Fahrzeug in die Zusammenstellung „Fahrzeuge und Geräte für den **landkreisweiten** Einsatz“ neu aufgenommen. Der Betrag wird in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 berücksichtigt und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Opf., des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Opf., sowie der Gesamtkosten) und nach Rechtskraft der Haushaltssetzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden.

Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der HhSt. 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

11

Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner				<i>Datum</i> 09.04.2020		
<i>Betreff</i> Erwerb einer Drohne samt Zubehör für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Anschaffung von Drohnen einschließlich des notwendigen Zubehörs für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Kosten in Höhe von ca. 20.000 € wird zugestimmt.

Der Landrat wird ermächtigt, nach erfolgten Ausschreibungen dem wirtschaftlichsten Anbietern die Aufträge zu erteilen.

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Drohnen sind in die jeweiligen Kreishaushalte einzustellen.

Mit der Stationierung der Drohnen bei der Feuerwehr Kümmersbruck und mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und dem Landkreis Amberg-Sulzbach besteht Einverständnis.

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Amberg-Sulzbach eine Vereinbarung mit der Gemeinde Kümmersbruck zu unterzeichnen.

Der Landrat wird ferner ermächtigt, für den Landkreis Amberg-Sulzbach die erforderlichen Erlaubnisse zum Betrieb der Drohnen einzuholen sowie entsprechende Verträge für Versicherungen, Ausbildung, Wartung usw. abzuschließen.

Die hierfür erforderlichen Mittel stehen im Kreishaushalt 2020 insbesondere bei den Haushaltsstellen 13000.93500, .52000, .64000 und .56200 zur Verfügung.

## Vorlagebericht

Bereits im Laufe des Jahres 2019 wurde seitens der Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister) die Beschaffung einer Drohne samt Zubehör angedacht und erörtert, da sich nach den Angaben des Kreisbrandmeisters Armin

Daubenmerkl eine Drohne beim Einsatz während der Schneekatastrophe 2019 in Berchtesgaden als wertvolles Einsatzmittel erwiesen. Seitens der Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren wird die Auffassung vertreten, dass auch auf dem Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach eine Drohne bei vielen anderen Einsätzen als Einsatzmittel wertvolle Dienste leisten könnte (z. B. bei Wald- und Flächenbränden). Es werden vor allem Möglichkeiten gesehen, die Gefahren für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte zu minimieren. Ziel der Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren ist deshalb die Beschaffung von Drohnen einschließlich des notwendigen Zubehörs durch den Landkreis Amberg-Sulzbach für den **landkreisweiten** Einsatz mit einer Bündelung der notwendigen fachlichen Kompetenzen möglichst noch im Jahr 2020.

Gemäß Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren. In Nummer 2 der Vollzugsbekanntmachung zu Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) ist eine Drohne als überörtlich erforderliches Gerät bislang noch nicht aufgeführt und wird deshalb vom Freistaat Bayern noch nicht gefördert. Von den Besonderen Führungsdienstgraden der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach wird eine Drohne samt Zubehör dennoch als überörtlich erforderliches Gerät eingestuft. Eine Drohne kann in sehr unterschiedlichen und vielfältigen Einsatz- und Krisenlagen eingesetzt werden. Gängige Einsatzmöglichkeiten sind die Unterstützung unter anderem bei der:

- Lagefeststellung,
- Lagedarstellung und Dokumentation,
- Detektion von (versteckten) Wärmequellen/Glutnestern,
- Suche/Ortung von Menschen/Tieren oder
- Detektion von Gefahrstoffen und Strahlenquellen.

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) können Drohnen auch präventiv zur Vermeidung von oder Vorbereitung auf Unglücksfälle oder Katastrophen einsetzen, um bei deren tatsächlichem Eintritt schneller und effektiver handeln zu können. Hierzu zählen auch Einsätze zur Lageerkundung bei Großveranstaltungen. Der Einsatz von Drohnen erfolgt grundsätzlich zum Zwecke der Gefahrenabwehr einschließlich vorbeugender und nachbereitender Maßnahmen.

KBR Weiß begründet die Erforderlichkeit dieser zentralen Beschaffung durch den Landkreis Amberg-Sulzbach wie folgt:

„Um hier einen bestmöglichen Einsatzerfolg zu erzielen sind folgende Kriterien zu betrachten:

- Möglichst geringes Unfallrisiko
- Einheitliche fundierte Ausbildung
- Größtmöglicher Datenschutz

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben kann nur der Einsatz einer „Drohne“ landkreisweit der Maßstab sein.

Eine „Drohne“ – mit den Verantwortlichen der Feuerwehr Kümmersbruck als Partner, die das Fachpersonal stellen und sich auch um Transport, Wartung und Pflege kümmern.

Wir wollen mit diesem Projekt der vielfachen Beschaffung von „Drohnen“ durch die über 100 Feuerwehren im Kreisgebiet entgegensteuern – die hohe Kosten in den Gemeinden verursachen würden und nicht den von uns geforderten (oben genannten) Einsatzkriterien entsprechen werden.“

Das Einsatzgebiet der Drohne soll also den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach umfassen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Drohne bei der Alarmierungsplanung im Gebiet der Integrierten Leitstelle Amberg zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 12.03.2020 bestätigt Herr 1. Bürgermeister Strehl, dass die Gemeinde Kümmersbruck diesem Vorhaben sehr positiv gegenübersteht und bereit ist, die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach abzuschließen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> Sachgebiet 21 Regierungsamtmann Erich Findl	<i>Datum</i> 09.04.2020
<i>Betreff</i> <b>Tierseuchenpräventive Gebührenbefreiung der Trichinenuntersuchung bei im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen</b>	<i>Anlagen</i>

<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Zur Trichinenprobenentnahme befugte Jagdausübungsberechtigte werden mit Wirkung zum 01.04.2020 (Beginn des Jagdjahres 2020) bei von ihnen im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen und von ihnen vorgenommenen Probenentnahmen von der Entrichtung der Trichinenuntersuchungsgebühr in Höhe von derzeit 8,55 € pro Wildschwein befreit.

Die Gebührenbefreiung erfolgt als tierseuchenpräventive Maßnahme gegen die sich in den Nachbarländern ausbreitende Afrikanische Schweinepest und wird aus diesem Grund auf den Zeitraum der Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest befristet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die aus dieser tierseuchenpräventiven Maßnahme resultierenden Gebührenauffälle bei der HhSt. 54500.06120 ab dem Haushaltsjahr 2020 durch einen entsprechenden Ausgabenansatz bei der Zuschuss HhSt. 54110.70801 in den jeweiligen Kreishaushaltsplänen auszugleichen.

## Vorlagebericht

Eine Befreiung von der für die Trichinenuntersuchung zu erhebende Gebühr in Höhe von derzeit 8,55 € bei einer Probenentnahme durch den Jagd ausübungs berechtigten bei im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweine erscheint als tierseuchenpräventive Maßnahme gegen die sich derzeit in den Nachbarländern ausbreitende Afrikanische Schweinepest angezeigt.

Als tierseuchenpräventive Maßnahme wird die Gebührenbefreiung auf die Dauer der Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest beschränkt. Nachdem von Seiten einzelner Jagd ausübungs berechtigter gegenüber dem Landkreis Amberg-Sulzbach Forderungen nach Abschussprämien für erlegte Wildschweine erhoben wurden, ist aus Sicht der Verwaltung eine Befreiung von der Zahlung der Trichinenuntersuchungsgebühr aus ethischen Gründen der Vorrang gegenüber einer reinen Abschussprämie einzuräumen. Während die einer Trichinenuntersuchung unterzogenen Wildschweine vermarktet und damit als hochwertiges, naturbelassenes regionales Nahrungsmittel der menschlichen Ernährung zugeführt werden, ist zu befürchten, dass die wegen Abschussprämien erlegten Tiere nicht vermarktet werden. Diese Auffassung wird im Übrigen auch von den Kreisgruppen Amberg und Sulzbach-Rosenberg des Bayerischen Jagdverbandes geteilt, die aus ihrer weidmännischen Sicht ebenfalls einem Gebührenerlass den Vorzug gegenüber einer in der Öffentlichkeit aus tier- und naturschützerischen Erwägungen heraus sehr kontrovers diskutierten Abschussprämie einräumen.

Nachdem im Landkreis Amberg-Sulzbach in den letzten Jahren ein gut funktionierendes System der Trichinenprobeentnahme durch die Jagd ausübungs berechtigten aufgebaut werden konnte, soll die mit Wirkung zum 01.04.2020 (Beginn des Jagdjahres 2020) einzuführende und als tierseuchenpräventive Maßnahme auf die Dauer der Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest eingeräumte Gebührenbefreiung nur bei der Probenentnahme durch den Jagd ausübungs berechtigten bei im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen gewährt werden.

Die jährlichen Gebührenauffälle für den Landkreis Amberg-Sulzbach beim Unterabschnitt 5450 „Fleischhygienerecht“ bei der HhSt. 54500.06120 werden unter der Annahme einer jährlich zu untersuchenden Stückzahl von ca. 2.100 Wildschweinen auf voraussichtlich rund 18.000 € geschätzt und sind über einen Ausgabeansatz beim Unterabschnitt 5411 „Vorsorgemaßnahmen“ auf der Zuschuss HhSt. 54110.70801 wieder auszugleichen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 09.04.2020		
<i>Betreff</i> Regionale Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach				<i>Anlagen</i> 1 Entwurf einer Zweckvereinbarung 1 Entwurf einer Vereinbarung zwischen Koordinierungsstelle und freiem Jugendhilfeträger		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Landrat wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Regensburg über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß vorgelegtem Vereinbarungsentwurf zu schließen

## Vorlagebericht

Anders als im Bereich der teilstationären und stationären Kinder- und Jugendhilfe, in dem die Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarungen aufgrund des Rahmenvertrags nach § 78f SGB VIII der kommunalen Spitzenverbände in Bayern mit den Verbänden der freien Träger der Jugendhilfe in Bayern und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Bayern durch die Regionalen Kommissionen verhandelt und vereinbart werden (für die oberpfälzer und niederbayerischen Landkreise und Städte die ReKo Ostbayern mit Geschäftsstelle bei der Stadt Regensburg), ist für die Verhandlung und Vereinbarung des Entgelts für ambulante Leistungen jedes einzelne Jugendamt zuständig.

Dies führt im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe zu einer unglaublichen Vielfalt an Ergebnissen, sowohl was die Höhe der Entgelte angeht, als auch die Qualität der Vereinbarungen. Die Tatsache, dass die meisten Träger in der Region für mehrere Jugendämter zu unterschiedlichen Konditionen Leistungen erbringen, sorgt fortwährend für vielschichtige Diskussionen und erheblichen Aufwand.

Insgesamt ist ein gemeinsames Interesse der öffentlichen und freien Jugendhilfe feststellbar, hier zu einem einheitlichen Vorgehen zu gelangen.

Dies gelingt dann, wenn man am bewährten Beispiel der ReKos orientiert eine zentrale Stelle schafft, die nach festgelegten und anerkannten Kriterien mit einer einheitlichen Qualität die tatsächlichen Kosten ermittelt, auf die Qualität der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarungen achtet und auf Grundlage derer die Entgelte verhandelt und vereinbart.

Dazu ist die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des einzelnen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf diese zentrale Stelle notwendig. Kommunalrechtliches Instrument für eine solche Übertragung ist die Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). Siehe Entwurf in der Anlage (die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsicht hat ihre Zustimmung erteilt).

Die Stadt Regensburg hat sich bereit erklärt, eine solche Geschäftsstelle zunächst für die Stadt Regensburg und die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf einzurichten, wobei eine Erweiterung durch Zweckvereinbarungen mit weiteren Städten und Landkreisen in der Region Ostbayern möglich ist. Die Geschäftsstelle schließt jeweils auf Grundlage von § 77 SGB VIII Vereinbarungen (siehe Entwurf in der Anlage), die Vorgaben zur Qualität der Leistungen, Definitionen zu Hilfearten, die Form der Zusammenarbeit, die Berechnungsmodalitäten, die Vergütung, den Personaleinsatz, die Vereinbarungen zum Schutz des Kindeswohls und Regelungen zum Datenschutz enthalten.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle obliegt den beteiligten Partnern. So ist im Entwurf der Zweckvereinbarung vorgesehen, die Finanzierung über einen jährlich zu errechnenden Faktor zu sichern. Dieser Faktor soll durch die Division der Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller Kommunen, die eine Zweckvereinbarung geschlossen haben, bestimmt werden.

Vorgesehen sind eine 50 % Stelle, die mit einer Verwaltungskraft besetzt werden soll, und eine 50 % Stelle, die mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt werden soll. Die Gesamtkosten belaufen sich auf voraussichtlich ca. 110.000,- € jährlich. Ausgehend von den aktuellen Fallzahlen im Bereich der ambulanten Hilfen bei den beteiligten Städten und Gemeinden würden auf den Landkreis Amberg-Sulzbach ca. 9.500,- € entfallen. Die Mittel würden im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 40700.67200 bewirtschaftet.

# Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,  
Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin,  
Landkreis Regensburg, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin und dem  
Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat/Frau Landrätin

(nachfolgend Delegierende genannt)  
und

der Stadt Regensburg

vertreten durch Herrn/Frau Oberbürgermeister/in NAME

(nachfolgend Stadt Regensburg genannt)

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG),  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

## § 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Delegierenden übertragen der Stadt Regensburg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Entgelte für deren Inanspruchnahme sowie über Durchführung, Ziele und Qualität dieser Leistungen auszuhandeln und hierüber Vereinbarungen zu schließen (§ 77 SGB VIII), die auch für die Delegierenden verbindlich sind. Hiervon umfasst ist auch die Befugnis, bisherige Vereinbarungen zwischen den Delegierenden und einem Leistungserbringer zur Durchführung und Vergütung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aufzuheben.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg über (Art. 8 Abs.1 KommZG). Insbesondere wird der Stadt Regensburg auch die Befugnis übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe eine Geschäftsstelle einzurichten und dieser eine Geschäftsordnung zu geben.

- (3) Die Stadt Regensburg kann bei Bedarf das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich der Leistungserbringer seinen Sitz hat, an den Verhandlungen beteiligen. Die übertragenen Befugnisse verbleiben hierbei jedoch bei der Stadt Regensburg.

## **§ 2 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Mit den Leistungserbringern vereinbarte Entgelte bleiben auch nach Wirksamkeit der Kündigung noch bis zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit gültig.

## **§ 3 Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Regensburg erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse Kostenersatz von den Delegierenden.
- (2) Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor). Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.<sup>1</sup>
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 15. Juni des darauffolgenden Geschäftsjahres. Die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Geschäftsstelle bis zum 15. März desselben Jahres vorzulegen.

## **§ 4 Streitfälle**

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

---

<sup>1</sup> Rechenbeispiel: Gesamtkosten Geschäftsstelle 130.000 €, Gesamtzahl Fachleistungsstunden: 520.000 = Faktor 0,25 € pro geleisteter Fachleistungsstunde

- (2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

### **§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Bericht**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vereinbarungspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 2 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der Vereinbarung mit den Leistungserbringern oder der Grundlagen der Entgeltvereinbarung von erheblicher Bedeutung wird eine Entscheidung unter Beteiligung aller Delegierenden herbeigeführt.
- (5) Die Geschäftsstelle berichtet einmal jährlich über die laufenden Geschäfte.

## § 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird von der Aufsichtsbehörde mit ihrer Genehmigung in deren Amtsblatt bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den

---

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Landrat/Landrätin NAME

Regensburg, den

---

Oberbürgermeister/in NAME

Cham, den

---

Landkreis Cham  
Landrat/Landrätin NAME

Neumarkt, den

---

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
Landrat/Landrätin NAME

Regensburg, den

---

Landkreis Regensburg  
Landrat/Landrätin NAME

Schwandorf, den

---

Landkreis Schwandorf  
Landrat/Landrätin NAME

**Regionale Koordinierungsstelle  
für ambulante Kinder- und Jugendhilfen  
(ReKo ambulant)  
Geschäftsstelle  
im Amt für Jugend und Familie  
der Stadt Regensburg  
Richard-Wagner-Str. 17  
93055 Regensburg**

Aufgrund der Zweckvereinbarungen mit den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg und Schwandorf zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Verhandlung und dem Abschluss von Vereinbarungen über die Entgelte für die Erbringung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Dienste im Rahmen des SGB VIII

schließt die **Stadt Regensburg** als Geschäftsstelle der ReKo ambulant (nachfolgend Stadt Regensburg genannt),

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer,  
diese vertreten durch den Leiter des Amtes für Jugend und Familie, Dr. Volker Sgolik

mit

**Trägername (nachfolgend Leistungserbringer genannt)**

folgende

## **VEREINBARUNG**

zur Durchführung und Vergütung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten  
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige  
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen der Stadt Regensburg, als Geschäftsstelle der ReKo ambulant, und dem Leistungserbringer geschlossen. Sie gilt aufgrund einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung auch im Innenverhältnis zu den im Titel genannten Landkreisen und Städten.

(2) Verhandlungen über Entgelte und die Durchführung der Leistungen werden ausschließlich zwischen der Geschäftsstelle und dem Leistungserbringer geführt. Ausgehandelte Entgelte sind in allen Jugendamtsbezirken gültig, die der Stadt Regensburg

die Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung und zum Aushandeln der Höhe der Entgelte bei der Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten der freien Jugendhilfe übertragen haben. Wenn Landkreise oder Städte der Zweckvereinbarung beitreten oder diese verlassen, werden die Leistungserbringer darüber informiert.

(3) „Zuständiges Jugendamt“ ist das Jugendamt, das die Dienste des Leistungserbringers in Anspruch nimmt und vergütet. „Leistungserbringer“ ist jeder Anbieter, der die Leistungen für das zuständige Jugendamt erbringt.

(4) Durch diese Vereinbarung werden weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht Dienstverhältnisse mit der Stadt Regensburg oder dem zuständigen Jugendamt begründet.

(5) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- |           |  |
|-----------|--|
| Anlage A1 | Qualitätsmerkmale <sup>1</sup>   |
| Anlage A2 | Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung |
| Anlage A3 | Individuelle Entgeltvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung                                 |

## § 2

### Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Leistungserbringer erbringt für das zuständige Jugendamt eine oder mehrere der folgenden ambulanten Leistungen, Hilfen und Dienste im Rahmen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie gegebenenfalls für junge Erwachsene in Verbindung mit § 41 SGB VIII:

1. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
2. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Personensorgerechts und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
4. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
5. Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (z. B. Aufsuchende Familientherapie)
6. Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand)
7. Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe)
8. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form gem. § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

sowie weitere ambulante Leistungen, die mit Hilfe eines Fachleistungsstundensatzes abgerechnet werden können.

---

<sup>1</sup> Die Qualitätsmerkmale werden einseitig von der Geschäftsstelle entwickelt und fortgeschrieben.

(2) Im Einzelfall können unter Beteiligung des zuständigen Jugendamtes weitere Leistungen oder Dienste in die Vereinbarung aufgenommen werden.

(3) Die Ziele der konkret zu leistenden Hilfe ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie aus dem individuellen Hilfeplan.

(4) Die für die konkret zu erbringenden Leistungen, Hilfen und Dienste in der **Anlage A1** aufgeführten Qualitätsmerkmale sind vom Leistungserbringer einzuhalten. Analog zu § 79a SGB VIII hat sich der Leistungserbringer an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu orientieren.

(5) Der Leistungserbringer ist im Rahmen der Zielsetzung der Hilfe und des einvernehmlichen Hilfeplanes in der Art und Weise der Erbringung der Tätigkeiten hinsichtlich der Arbeitsmethodik sowie Ort und Zeit frei.

(6) Der Leistungserbringer wird für die erbrachten Leistungen, Hilfen und Dienste für das zuständige Jugendamt entsprechend der in Anlage A3 beigefügten Entgeltvereinbarung vergütet. Das Nähere regeln die §§ 8,9 und 14 dieser Vereinbarung.

### § 3

#### **Grundsätze partnerschaftlicher Zusammenarbeit**

(1) Der Leistungserbringer, die Geschäftsstelle und das jeweils zuständige Jugendamt sichern sich gegenseitig eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zu (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dabei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, analog dem Schutz von Sozialdaten nach §§ 61 bis 65 SGB VIII.

(2) Der Leistungserbringer erklärt sich mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung damit einverstanden, dass die von ihm vorgelegten und zur Berechnung des Entgelts für die Fachleistungsstunde erforderlichen Daten von der Geschäftsstelle erfasst, verarbeitet und gespeichert werden und dass das errechnete Entgelt den zuständigen Jugendämtern mitgeteilt wird.

(3) Die Selbständigkeit des Leistungserbringers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur bleibt unberührt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber dem jeweils zuständigen Jugendamt, dass im Rahmen der erbrachten ambulanten Hilfen der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (§ 4) und die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII von Beschäftigten gewährleistet werden (§§ 5-6).

(5) Die konkrete Zielsetzung der ambulanten Betreuung wird durch die fallzuständige Fachkraft des zuständigen Jugendamtes im Hilfeplan einzelfallbezogen vorgenommen.

#### **§ 4 Eingesetztes Personal**

(1) Analog zu § 72 Abs. 1 SGB VIII setzt der Leistungserbringer grundsätzlich sozialpädagogisches Fachpersonal ein. Ausnahmen sind in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt möglich und in den Hilfeplan aufzunehmen. Die Geschäftsstelle ist hierüber vom Leistungserbringer zu informieren.

(2) Die im Einzelfall eingesetzte Fachkraft ist originäre Ansprechpartnerin für das zuständige Jugendamt. Ein Wechsel der Fachkraft ist zuvor mit dem zuständigen Jugendamt abzusprechen. Ebenso sind nötige Vertretungsregelungen frühzeitig mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären; eine Doppelabrechnung anlässlich Betreuungswechsel oder Vertretung ist nicht zulässig.

#### **§ 5 Persönliche Eignung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen**

(1) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

(2) Vom Überprüfungsauftrag nach § 72a SGB VIII sind alle vom Leistungserbringer hauptberuflich Beschäftigten oder beauftragten Personen erfasst, sofern sie regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen haben.

(3) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Leistungserbringer, nur Personen zu beschäftigen, von denen er zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt bekommen hat. Auf Verlangen der Geschäftsstelle oder des zuständigen Jugendamtes hat eine Information im Rahmen des § 72a Abs. 5 SGB VIII zu erfolgen.

(4) Wird eine Fachkraft trotz der Hinweise im Führungszeugnis auf Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII weiterhin im direkten Kontakt mit Minderjährigen beschäftigt oder beauftragt, so ist dies der Geschäftsstelle und dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so wird das zuständige Jugendamt darüber unverzüglich informiert, damit der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrgenommen werden kann. Die in **Anlage A2** aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

**§ 7****Fallübernahme durch den Leistungserbringer**

- (1) Die Übernahme eines Einzelfalles wird durch das zuständige Jugendamt beim Leistungserbringer unter Vorlage der entscheidungsrelevanten Informationen und konkreter Zielvorstellungen nachgefragt.
- (2) Der Leistungserbringer gibt innerhalb von fünf Werktagen eine Rückmeldung, ob der Fall übernommen werden kann und welche Fachkraft dafür gegebenenfalls zum Einsatz kommen soll.
- (3) Das zuständige Jugendamt vereinbart spätestens drei Wochen nach Zusage einer Fallübernahme durch den Leistungserbringer mit diesem und den Leistungsempfängern ein Erstgespräch, um die ambulante Maßnahme einzuleiten.
- (4) Bei Nichtzustandekommen einer Hilfe schuldet das zuständige Jugendamt kein Entgelt. Es erfolgt keine Abrechnung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch und organisatorischen Aufwand. Dies gilt auch dann, wenn bereits ein Erstgespräch stattgefunden hat.

**§ 8****Nachweis des Aufwands**

- (1) Der Leistungserbringer erbringt die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen für das zuständige Jugendamt.
- (2) Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Jugendamt mit Anschreiben über den Arbeitseinsatz monatlich einen Zeit- und Leistungsnachweis vor; daraus müssen stichpunktartig die jeweiligen Arbeitseinsätze als Grundlage der Rechnungsstellung ersichtlich und nachvollziehbar sein.

**§ 9****Vergütung der erbrachten Hilfen**

- (1) Die vollständige Übernahme der Maßnahmekosten im Rahmen der Entgeltvereinbarung wird durch das zuständige Jugendamt gewährleistet.
- (2) Der Leistungserbringer und das zuständige Jugendamt vereinbaren in jedem Einzelfall den Betreuungsumfang in Form von Fachleistungsstunden. Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Die konkrete Zahl der Fachleistungsstunden wie auch die voraussichtliche Dauer der Hilfe richten sich nach den Maßgaben des jeweiligen Hilfeplans bzw. nach den im Hilfebescheid festgelegten Stunden.
- (3) Zur Berechnung der Fachleistungsstunde wird das Modell der Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, beruhend auf dem AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen, herangezogen. Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient

der individuelle Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, der Feststellungen über den Bedarf, die Art der zu gewährenden Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Aus ihm müssen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen hervorgehen. Er ist demnach auch Grundlage für die Bemessung der notwendigen Anzahl von Fachleistungsstunden. Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal- und Sachkosten. Fahrtkosten sind nicht in der Fachleistungsstunde berücksichtigt und werden separat abgerechnet. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkräfte<sup>2</sup>.

(4) Der Leistungserbringer erhält vom zuständigen Jugendamt für die erbrachten Leistungen eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Entgeltvereinbarung. Vor der Anweisung der Vergütung prüft das zuständige Jugendamt die vorgelegten Zeit- und Leistungsnachweise sowie die Abrechnung.

## **§ 10**

### **Datenschutz und Auskunftspflicht**

(1) Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 35 SGB I i.V.m. §§ 61 bis 65 SGB VIII sowie der DSGVO gegenüber Dritten wird vorausgesetzt, auch nach Beendigung einer Maßnahme.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt jederzeit über den Stand der aufgrund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen Auskunft zu geben. Bei gravierenden Schwierigkeiten der bzw. mit der betreuenden Klientel ist das zuständige Jugendamt unaufgefordert zu informieren und mit ihm die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

## **§ 11**

### **Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche**

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Unfällen oder Verlust von Sachen haften die Geschäftsstelle und das zuständige Jugendamt nicht, außer diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12**

### **Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Regensburg.

---

<sup>2</sup> vgl. „AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen“, AFET-Arbeitshilfe 1/2012 und „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen, Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger“ der Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, dem Landesjugendamt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland, Februar 2017

### § 13

#### Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung beider Vereinbarungspartner in Kraft. Sie ersetzt die jeweils bisherige Vereinbarung zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Leistungserbringer, diese tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt unbefristet, kann jedoch schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres von jeder Vereinbarungspartei ohne Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Kündigungen durch den Leistungserbringer sind gegenüber der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zu erklären. Diese informiert die Jugendämter, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, über die Kündigung.

(4) Kündigungen durch die Geschäftsstelle werden in schriftlicher Form gegenüber dem Leistungserbringer ausgesprochen. Die Geschäftsstelle informiert die Jugendämter, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, über die Kündigung.

### § 14 Entgeltvereinbarung

(1) Die Entgeltvereinbarung umfasst die für den Leistungserbringer individuelle Kalkulation der Fachleistungsstunden.

(2) Die Entgeltvereinbarung (**Anlage A3**) wird durch beiderseitige Unterzeichnung durch Geschäftsstelle und Leistungserbringer geschlossen. Sie tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie geschlossen wurde und gilt mindestens zwölf Monate ab Abschluss. In diesem Zeitraum sind nachträgliche Ausgleiche unzulässig und Nachverhandlungen ausgeschlossen.

(3) Vom Mindestvereinbarungszeitraum kann abgewichen werden, wenn beim Leistungserbringer wesentliche strukturelle Veränderungen eintreten, die zu einer deutlichen Veränderung des vereinbarten Fachleistungsstundensatzes führen. Der Leistungserbringer hat gegenüber der Geschäftsstelle den dahingehenden Nachweis durch geeignete Unterlagen zu führen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle. Diese händigt die Geschäftsstelle auf Wunsch aus

### § 15

#### Teilnichtigkeit und Änderungen

(1) Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen weiter. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung dann so

auszulegen und zu gestalten, dass der mit den nichtigen Vereinbarungsteilen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle für die Ausführung der Vereinbarung wesentlichen Mitteilungen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 16

### Vereinbarungsausfertigungen

Der Leistungserbringer und die Geschäftsstelle erhalten jeweils eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine Ablichtung dieser Vereinbarung wird den an der Zweckvereinbarung beteiligten Jugendämtern durch die Geschäftsstelle ausgehändigt.

Regensburg,  
Geschäftsstelle der Regionalen Koordinierungsstelle  
für ambulante Kinder- und Jugendhilfen nach  
dem SGB VIII  
I.A.

Regensburg,  
(Stempel Träger)

---

Dr. Volker Sgolik  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

---

Leistungserbringer  
Funktionsbezeichnung

**Anlage 1**

Qualitätsmerkmale:

## **Anlage 2**

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, Geschäftsstelle der ReKo ambulant, und „Leistungserbringer“ zur Durchführung von ambulanten Kinder- und Jugendhilfen nach dem SGB VIII

hier: Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

### **Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag**

#### **1. „Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung**

„Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt,
- (indirekt auch) Erwachsenen- und Autonomiekonflikte und häusliche Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu Problemeinsicht, Mitwirkung und Annahme von Hilfe.

#### **„Gewichtige Anhaltspunkte“ beim Kind oder Jugendlichen<sup>3</sup>**

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge),
- unzureichender Ernährungszustand,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung von gesundheitlich gefährdenden Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung),
- unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen),
- fortgesetzte unentschuldigte Versäumnisse des Besuchs von Tageseinrichtung oder Schule,
- Gesetzesverstöße.

<sup>3</sup> Die nachfolgend aufgelisteten „gewichtigen Anhaltspunkte“ sind in den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen berücksichtigt.

### **„Gewichtige Anhaltspunkte“ in Familie und Lebensumfeld**

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder sonstige kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück),
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung der Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

### **„Gewichtige Anhaltspunkte“ zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit**

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs-/Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

## **2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Verständigung des Jugendamtes) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten des Amtes für Jugend und Familie (durch Inobhutnahme, Verständigung der Polizei) erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist zwingend, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist jedes Jugendamt Ansprechpartner. Es wird jedoch empfohlen, sich an das zuständige Jugendamt zu wenden.**

**Anlage 3**

Entgeltvereinbarung

14

öffentlich  nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				Datum 09.04.2020		
Betreff Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“				Anlagen 1 Projektbeschreibung		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach setzt das Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“ um.

Die notwendige Stelle (0,5 Stelle VZÄ für eine Suchtpräventionsfachkraft in Entgeltgruppe S11) wird eingerichtet. Für die Zeit ab Beginn bis zum 31.12.2021 ist die Projektfinanzierung von 60% dieser Stelle durch die BzGA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) in Anspruch zu nehmen.

Der Landrat wird ermächtigt, den Weiterleitungsvertrag für das Projekt PiA zwischen dem ZPG (Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung) und dem Landkreis Amberg-Sulzbach zu schließen.

## Vorlagebericht

„PiA-Peers informieren über Alkohol“ ist ein Pilotprojekt, welches im Rahmen der BzGA-Jugendkampagne „Alkohol? Kenn dein Limit!“ auf kommunaler Ebene verankert werden soll, um vorhandene Präventionsnetzwerke in den Kommunen zu stärken und durch Peer-Aktionen junge Menschen für einen verantwortungsvollen Alkoholkonsum zu sensibilisieren.

60% dieser halben Stelle (ca. 25.000,- €) werden durch eine Projektförderung bis zum 31.12.2021 refinanziert, für die sich der Landkreis Amberg-Sulzbach im Januar 2020 beworben und neben drei weiteren bayerischen Kommunen die Zusage erhalten hat.

Für die geschulten Peers ist eine Aufwandsentschädigung vorzusehen. Bei geplanten 15 Einsätzen in einer Zweierbesetzung lässt sich die Höhe auf ungefähr 600 € inklusive Fahrtkosten kalkulieren. Bei ihren Einsätzen soll den Guides außerdem benötigtes Material zur Arbeitserleichterung sowie zur Wiedererkennung zur Verfügung gestellt werden. Der Ansatz beträgt hier 400 €.

Diese Mittel in Höhe von 1000,- € bringt der Landkreis Amberg-Weizsach aus laufenden Mitteln des Jugendhilfehaushalts auf. Der Aufwand kann möglicherweise auch durch den gemeinnützigen Verein VerSuch e.V. gedeckt und finanziert werden, wenn dieser Kooperationspartner des Landkreises für das Projekt PiA wird.

Die Landeskoordination des Projektes erfolgt durch das Bayerische Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Das ZPG ist Bindeglied zwischen den Kommunen und der BzGA und gibt mittels Weiterleitungsvertrag die finanzielle Förderung weiter.

Die verbleibenden 40% der Stelle dienen der Deckung des bestehenden sonstigen Bedarfs im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) und sind insbesondere für Aktionen und Veranstaltungen an Schulen vorgesehen.

Da die Aufgabe dauerhaft besteht, sollte die Fachkraftstelle zeitlich nicht begrenzt sein.

## **„Peers informieren über Alkohol (PiA) – Ein Projekt zur Unterstützung von Kommunen bei der Implementierung von Peer-Projekten zur Alkoholprävention“**

**im Rahmen der BZgA-Jugendkampagne „Alkohol? Kenn dein Limit!“**

### **Hintergrund:**

Jugendliche in Deutschland sind im Schnitt 16,4 Jahre alt, wenn sie ihren ersten Alkoholaussch erleben.<sup>1</sup> Wenngleich das Alter diesbezüglich in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen und der Konsum von Alkohol bei Jugendlichen seit Jahren rückläufig ist, gibt es doch eine Gruppe unter ihnen, die hochriskant konsumiert. Die Trinkorte und zum Teil die Konsummuster haben sich ebenfalls verändert. Kommunen können dadurch vor großen Herausforderungen stehen. Repressive Maßnahmen führen häufig eher zu einer weiteren Verlagerung der Trinkorte.

### **Ansatz:**

Ein präventiver Ansatz kann hier die Peer-Education-Strategie sein. Denn Peers haben einen guten Zugang zur Zielgruppe und treffen bei den Jugendlichen oftmals auf eine größere Akzeptanz, sodass sie einfacher als Vorbild wahrgenommen werden als Erwachsene.

Als Pilot-Projekt sollen daher im Rahmen der BZgA-Jugendkampagne „Alkohol? Kenn dein Limit!“ in vier bayerischen Kommunen über eine Laufzeit von etwa zwei Jahren (Projektende: 31.12.2021) kommunale Peer-Aktionen zur Alkoholmissbrauchsprävention im Jugendalter durchgeführt werden.

Die Zielgruppe der Peer-Aktionen soll Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren umfassen. Bei Bedarf ist eine Öffnung der Altersgrenze nach oben oder unten möglich.

Bei den im Rahmen des Projekts stattfindenden Peer-Einsätzen könnten die Peers ihre Zielgruppe über Alkohol im Allgemeinen informieren, sie zum Überdenken bzw. ggf. zur Reduktion des eigenen Alkoholkonsums anregen sowie über vorhandene Hilfestrukturen informieren.

Das vorrangige Ziel der Peer-Einsätze soll somit die Sensibilisierung der Zielgruppe „Jugendliche“ für einen verantwortungsvollen Alkoholkonsum und ggf. die Motivation zu einer entsprechenden Einstellungsänderung sein.

---

<sup>1</sup> vgl. Orth, B. & Merkel, C. (2019): Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2018 und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. doi:10.17623/BZGA:225-ALKSY18-ALK-DE-1.0)

**Projekt-Ziel:**

Das übergeordnete Ziel des Projekts „PiA – Peers informieren über Alkohol“ ist es, in den teilnehmenden Kommunen Strukturen wie regionale Präventionsnetzwerke für die Verankerung der Peer-Arbeit auf kommunaler Ebene zu nutzen bzw. ggf. zu schaffen und diese in Bayern zu erproben. Die Ergebnisse sollen in ein Konzept für die spätere bundesweite Implementierung von Peer-Projekten einfließen.

Durch das Projekt sollen Fachkräfte erreicht werden, die beim Aufbau, der Initiierung und Implementierung von Peer-Projekten unterstützt werden.

**Landeskoordination:**

Die Landeskoordination wird durch das Bayerische Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erfolgen.

Die Landeskoordination wird sowohl die Evaluation des Projekts durchführen, als auch die Schulungen der Peers koordinieren und die kommunalen Ansprechpartner\*innen der Peers begleiten.

Sie stellt das Bindeglied zwischen den teilnehmenden Kommunen und der BZgA dar.

**Teilnehmende Kommunen:**

Es sollen sowohl städtische als auch ländliche Regionen am Projekt teilnehmen, einschließlich kleinerer Städte. Für die Größe der teilnehmenden Kommunen wird keine Untergrenze festgelegt.

Die Auswahl der Kommunen erfolgt über ein Bewerbungsverfahren (siehe Anlage „Bewerbungsbogen Kommunen“) beim Bayerischen Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Ein wichtiges Kriterium für die Bewerbung ist ein bereits vorhandenes lokales alkoholpräventives Netzwerk. In diesem örtlich, bereits etablierten alkoholpräventiv ausgerichteten Netzwerk soll das Projekt verankert werden. Mögliche Netzwerk-Partner können z.B. Gesundheitsamt, Jugendamt, Ordnungsamt, Clubbetreiber, Veranstalter, Polizei, etc. sein.

Das Peer-Projekt soll in den ausgewählten Kommunen zudem möglichst an ein passendes Projekt-Konzept angegliedert werden. Ggf. bereits bestehende Peer-Projekte sollen in die (Weiter-)Entwicklung des Peer-Transfer-Projektes einbezogen werden.

### **Koordination vor Ort:**

Für die Koordination in den Kommunen ist je ein projektfinanzierter Stellenanteil von 30% vorgesehen. Dieser Stellenanteil kann entweder bei einer Suchtpräventionsfachkraft oder aber einer anderen Fachkraft aus dem oben genannten Netzwerk, z.B. bei einem Jugendhilfeträger, angesiedelt sein. Möglichst sollen dort bereits vorhandene Stellen um den genannten Stellenanteil aufgestockt werden.

Sollte die 30%-Stelle nicht bei der Suchtpräventionsfachkraft vor Ort, sondern bei einer anderen Fachkraft aus dem Netzwerk angesiedelt sein, soll die Koordination dieser Stelle jedoch über die ansässige Suchtpräventionsfachkraft zur Landeskoordination erfolgen.

Die Stellen sollen für die Akquise der Peers, deren Betreuung sowie die Organisation der Peereinsätze in der Kommune verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit sollten die bestimmten Fachkräfte selbst auch an den Peer-Schulungen teilnehmen, um die Peers nachhaltig während des Projekts betreuen und die Schulungen ggf. in Zukunft für einen Transfer selbst durchführen zu können.

### **Peers:**

Die Peers sollten mindestens 18 Jahre alt sein, da davon auszugehen ist, dass es auch zu Nachteinsätzen kommen kann.

Je teilnehmender Kommune sollen während der gesamten Projektlaufzeit, je nach Einsatzumfang und -frequenz, ca. vier bis sechs Peers zur Verfügung stehen, die Ihre Einsätze jeweils mind. in Zweier-Teams durchführen.

Eine ausreichende Anzahl der Peers ist wichtig, damit sich diese abwechseln können und ggf. Ausfälle durch Krankheit oder anderweitige Verpflichtungen einzelner Peers aufgefangen werden können.

Die Peers werden für Ihre Einsätze in den entsprechenden, durch die Landeskoordination koordinierten Peer-Schulungen geschult.

Für die geschulten Peers ist eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit vorgesehen. Zudem soll ihnen bei Ihren Einsätzen benötigtes Material zur Arbeitserleichterung sowie zur Wiedererkennung als Peer zu Verfügung gestellt werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die Kommunen selbst Mittel dafür aufbringen. Bei der Einwerbung der entsprechenden Mittel für diese Posten werden die Kommunen von der Landeskoordination unterstützt.

### **Peer-Schulungen:**

In jeder teilnehmenden Kommune sollen je nach Bedarf ca. zweimal pro Jahr Schulungen vor Ort angeboten werden, deren Inhalte sich am vorliegenden Handbuch „PIA – Peers informieren über Alkohol“ orientieren sollen.

Die Schulungen können ggf. auch für zwei Kommunen gemeinsam an einem günstig gelegenen Ort veranstaltet werden.

Die Durchführung der Schulungen erfolgt voraussichtlich durch eine\*n externe\*n, durch die Landeskoordination bestimmte\*n, Partner\*in (durchführende Kraft). Die Landeskoordination bzw. ein\*e Mitarbeiter\*in des Bayerischen Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) wird bei den Schulungen unterstützend tätig sein. Nach der ersten durchgeführten Schulung in der jeweiligen Kommune ist es auch möglich, dass die Koordinatoren der Kommunen bei der Durchführung der Schulung assistieren.

Die Organisation der Peer-Schulungen erfolgt über die Landeskoordination.

#### **Methoden bei den Peer-Einsätzen:**

Die einzusetzenden Methoden der Peers orientieren sich am vorliegenden Handbuch. Der Einsatz der Peers soll nach den Bedarfen der Kommunen gestaltet werden. Als Planungsunterstützung dient hierfür der vorliegende Leitfaden zur Durchführung kommunaler Peer-Projekte.

# Landkreis - Landratsamt Amberg-Sulzbach

# Beschlussvorlage

öffentlich  nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				<i>Datum</i> 09.04.2020		
<i>Betreff</i> <b>Feststellung</b> - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017, - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

## Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2017, vor (Prüfungsbericht vom 17.09.2019).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden größtenteils prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2017 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Feststellung für das Jahr 2017 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

**FESTSTELLUNG**  
**DES ERGEBNISSES DER HAUSHALTSRECHNUNG 2017**  
 (§ 79 Abs. 3 KommHV)  
 für  
**Landkreis Amberg-Sulzbach**

	Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro	Gesamt- haushalt Euro
Soll-Einnahmen	101.473.069,80	16.333.020,83	117.806.090,63
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	6.862,39	0,00	6.862,39
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>101.466.207,41</b>	<b>16.333.020,83</b>	<b>117.799.228,24</b>
Soll-Ausgaben	101.466.020,43 <sup>1)</sup>	12.439.858,13 <sup>2)</sup>	113.905.878,56
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	4.237.159,00	4.237.159,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	343.996,30	343.996,30
- Abgang alter Kassenausgabereste	-186,98	0,00	-186,98
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>101.466.207,41</b>	<b>16.333.020,83</b>	<b>117.799.228,24</b>
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
<b>bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>- bereinigte Soll-Ausgaben</b>			

1) Darin enthalten: Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt

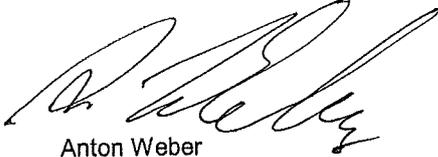
9.630.296,04

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV

1.199.064,21

Amberg, den 7. Juni 2018  
 Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Relsinger  
 Landrat

  
 Anton Weber  
 Oberverwaltungsrat

16

**Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach**

**Beschlussvorlage**

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				<i>Datum</i> 09.04.2020		
<i>Betreff</i> <b>Feststellung</b> - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018, - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

**Vorlagebericht**

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2018, vor (Prüfungsbericht vom 12.02.2020).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden größtenteils prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2018 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Feststellung für das Jahr 2018 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

**FESTSTELLUNG**  
**DES ERGEBNISSES DER HAUSHALTSRECHNUNG 2018**

(§ 79 Abs. 3 KommHV)

für

**Landkreis Amberg-Sulzbach**

	Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro	Gesamt- haushalt Euro
Soll-Einnahmen	102.578.644,35	16.803.670,00	119.382.314,35
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.051,13	0,00	8.051,13
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>102.570.593,22</b>	<b>16.803.670,00</b>	<b>119.374.263,22</b>
Soll-Ausgaben	102.570.593,22 <sup>1)</sup>	11.022.422,10 <sup>2)</sup>	113.593.015,32
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	5.953.515,00	5.953.515,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	172.267,10	172.267,10
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>102.570.593,22</b>	<b>16.803.670,00</b>	<b>119.374.263,22</b>
<b>Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

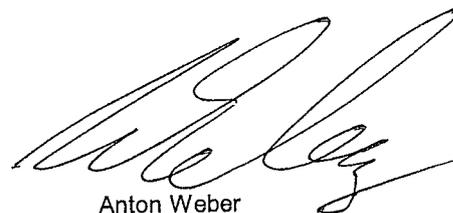
- 1) Darin enthalten: Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt  
2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV

8.492.271,31  
234.763,31

Amberg, den 11. Juni 2019  
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger  
Landrat



Anton Weber  
Oberverwaltungsrat

öffentlich  nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 09.04.2020		
Betreff <b>Entlastung für</b> - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017, - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO wird die Entlastung erteilt für

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017.

### Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2017, vor (Prüfungsbericht vom 17.09.2019).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden größtenteils prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2017 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Ferienausschuss vorgeschlagen wird, die Entlastung für das Jahr 2017 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

**Hinweis:**

Herr Landrat Richard Reisinger ist als derzeitiger Leiter der Landkreisverwaltung von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen.

18

# Landkreis - Landratsamt Amberg-Sulzbach

# Beschlussvorlage

öffentlich  nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 09.04.2020		
Betreff <b>Entlastung für</b> - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018, - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	18	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO wird die Entlastung erteilt für

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018.

## Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2018, vor (Prüfungsbericht vom 12.02.2020).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden größtenteils prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2018 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Ferienausschuss vorgeschlagen wird, die Entlastung für das Jahr 2018 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

### Hinweis:

Herr Landrat Richard Reisinger ist als derzeitiger Leiter der Landkreisverwaltung von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen.

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 09.04.2020		
Betreff <b>Kreishaushalt 2020; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2020 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2019 - 2023</b>				Anlagen - Haushaltssatzung 2020 (Entwurf)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Ferienausschuss	27.04.2020	19	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Entsprechend des mit Schreiben vom 17.03.2020 an alle Kreistagsmitglieder übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2020,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2020,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2019 - 2023 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2019 - 2023

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 44,0 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

## Vorlagebericht

Ausführliche Informationen zum Kreishaushalt 2020 können dem o. g. Schreiben vom 17.03.2020 (samt Anlagen) entnommen werden

# HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushaltsatzung:

## § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 111.368.000 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.994.000 €  
ab.

- (2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“  
im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 613.100 €  
in den Aufwendungen mit 638.400 €  
und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.928.400 €

2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“  
im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 166.800 €  
in den Aufwendungen mit 265.800 €  
und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 99.000 €

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.230.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ wird auf 3.723.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.590.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 52.366.222,92 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.038.082 €
Grundsteuer B	8.364.775 €
Gewerbsteuer	29.199.958 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	49.699.972 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.667.899 €
80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisung 2019	<u>25.043.457 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>119.014.143 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,00 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für Grundstücke (B) 350 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

350 v.H.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“, sind nicht vorgesehen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.